

GEMEINDE HELLENTHAL

Begründung gem. § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)

zur

38. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie -

Teil 1: Allgemeiner Teil

Stand: 04. September 2023

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Telefon: 02291-927803-0

Fax: 02291-927803-9

E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

Hellenthal, den 29.11.2023

Gemeinde Hellenthal
Der Bürgermeister

(Rudolf Westerburg)



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE RAHMENBDINGUNGEN	1
3	ZIELE DER RAUMORDNUNG UND DER LANDESPLANUNG	3
3.1	Landesentwicklungsplan	3
3.2	Regionalplan Köln	5
4	WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE HELLENTHAL	6
5	WINDENERGIE-POTENZIALANALYSE	9
5.1	Kriterienkatalog	11
5.2	Einzelflächenbewertung	22
5.2.1	Eignungsfläche A - Wiesenhardt	22
5.2.2	Eignungsfläche B - Daubenscheid.....	26
5.2.3	Eignungsfläche C - Oberreifferscheid.....	30
5.2.4	Eignungsfläche D - Paulushof	34
5.2.5	Eignungsfläche E - Bärbelkreuz	38
5.2.6	Eignungsfläche F - Lichte Hardt	42
5.2.7	Eignungsfläche G - Rauer Berg.....	46
5.2.8	Eignungsfläche H - Udenbrether Wald	50
5.2.9	Eignungsfläche I - Losheimer Graben	54
5.2.10	Eignungsfläche J - Kyllquellgebiet	58
5.2.11	Eignungsfläche K - Losheim.....	62
5.2.12	Eignungsfläche L - Lückenbüsch.....	66
5.2.13	Eignungsfläche M - Krekeler Heide	70
5.2.14	Zusammenfassung der Einzelflächenbewertung	74
6	ANGABEN ZUM PLANGEBIET	77
6.1	Naturräumliche Einordnung.....	77
6.2	Naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete.....	77
6.3	Beschreibung der zukünftigen Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.....	80
7	BELANGE BETROFFENER FACHPLANUNGEN	82
7.1	Immissionsschutz.....	82
7.2	Gewässerschutz.....	83
7.3	Natur- und Artenschutz	84
7.4	Landschaftsschutz.....	85
7.5	Bodenschutz	89
7.6	Leitungen	90

7.7	Richtfunk	91
7.8	Flugsicherheit.....	91
7.9	Erdbebensicherheit	91
7.10	Denkmalschutz.....	91
7.11	Altlasten	92
7.12	Kampfmittel	92
7.13	Brandschutz	92
7.14	Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich.....	92
8	ERSCHLIESSUNG	92
8.1	Verkehrsflächen	92
8.2	Schmutzwasser	92
8.3	Niederschlagswasser	93
8.4	Trinkwasser	93
8.5	Löschwasser	93
9	ABWÄGUNGSPROZESS	93
10	DER WINDENERGIE SUBSTANZIELL RAUM VERSCHAFFEN	95
11	UMWELTPRÜFUNG	96
12	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	97
13	FLÄCHENBILANZ	97
14	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	98

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Vorhandene Windenergie-Konzentrationszonen	8
Abb. 2: Biotopverbundflächen in den Potenzialflächen (Naturschutzinformationen NRW, LANUV)	79
Abb. 3: Ausschnitt der Landschaftsbildeinheiten (Kreis Euskirchen, 2014)	86
Abb. 4: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in der Gemeinde Hellenthal.....	88
Abb. 5: Auszug BK 50, Schutzwürdigkeit der Böden (GD NRW)	90
Tabelle 1: Teilflächen	80
Tabelle 2: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm	82

ANHANG

Anhang 1	Karte 1 Harte Kriterien
Anhang 2	Karte 2 Harte und weiche Kriterien
Anhang 3	Karte 3 Potenzialflächen
Anhang 4	Karte 4 Konzentrationszonen mit Rotor-out-Flächen
Anhang 5	Karten der Potenzialflächen A bis M
Anhang 6	Abgestimmte Liste der Naturschutzgebiete in Hellenthal
Anhang 7	Bewertungsmatrix Artenschutz
Anhang 8	Stellungnahme des Wasserverbands Oleftal
Anhang 9	Stellungnahme des Wasserverbands Eifel-Rur
Anhang 10	2. Stellungnahme Wasserverband Oleftal
Anhang 11a	Avifaunistisches Fachgutachten ECODA, 2014
Anhang 11b	Fachbeitrag Artenschutz, ECODA, 2014
Anhang 12	Stellungnahme UNB zu Losheimer Graben, Kyllquellgebiet

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Hellenthal verfolgt das Ziel, mit dem weiteren Ausbau der Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene beizutragen.

Auf Bundesebene sind die Ziele zur Steigerung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) festgeschrieben. Danach soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis 2030 auf 80 % erhöht werden. Langfristig wird die Treibhausgasneutralität im Bundesgebiet angestrebt.

In Nordrhein-Westfalen soll die Energieerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 % und bis 2040 um 88 % zu senken. Bis 2045 soll Nordrhein-Westfalen klimaneutral sein.

Die Gemeinde Hellenthal lässt seit 2019 eine sog. Windenergie-Potenzialanalyse erarbeiten, die zum Ziel hat, im Außenbereich gem. § 35 BauGB des Gemeindegebiets geeignete Flächen (Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) für die Windenergienutzung bereit zu stellen und gleichzeitig räumlich zu steuern. Es sollen anhand aktueller planerischer und tatsächlicher Gegebenheiten eine oder mehrere Konzentrationszonen in der 38. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt werden.

Die abschließend identifizierten Flächen sind als Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in einer Karte in Anhang 4 in ihrer räumlichen Ausdehnung dargestellt. Es handelt sich um fünf Schwerpunktbereiche mit insgesamt neun Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 293 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 2,1 % am gesamten Gemeindegebiet (13.782 ha).

Zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergie, die im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Signatur „Konzentrationszone Windenergie“ dargestellt werden, ist gem. § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) eine Begründung mit Planzeichnung und Umweltprüfung vorzulegen. Gem. § 34 Abs. 1 LPlG NRW ist bei der Regionalplanungsbehörde (hier Bezirksregierung Köln) anzufragen, ob die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmen. Die Antwort auf die Anfrage steht noch aus.

Das **Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN** wurde im Oktober 2019 von der Gemeinde Hellenthal mit der Erstellung der Windenergie-Potenzialanalyse sowie der für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Unterlagen (Planurkunde, Begründung, Umweltprüfung) beauftragt.

2 RECHTLICHE RAHMENBDINGUNGEN

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der Windenergienutzung sind insbesondere im **Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG)** geregelt, welches zum 01.02.2023 in Kraft getreten ist.

Die Gemeinde Hellenthal macht von § 245e Abs. 1 **Baugesetzbuch (BauGB)** Gebrauch. Darin heißt es in Abs. 1:

„Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.“

Die Änderungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal müssen also zum 01.02.2024 wirksam werden, wenn die darin dargestellten Flächen Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet entfalten sollen. Zum 31.12.2027 entfällt die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen im Regionalplan Windenergiebereiche gem. **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** dargestellt werden.

Gem. des WaLG ist in Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2027 ein Anteil von 1,1% der Landesfläche als Windenergiegebiet nachzuweisen. Bis zum 31.12.2032 sind weitere 0,7% der Landesfläche als Windenergiegebiet nachzuweisen. Die Windenergiegebiete können als Vorranggebiete in Raumordnungsplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen dargestellt werden.

Gem. der Übergangsregelung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich der Kommunen privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.

Zur Vermeidung eines ungesteuerten Ausbaus der Windenergienutzung und negativer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde in das Baugesetzbuch ein sog. „Planvorbehalt“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingefügt.

Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben wie z.B. Windenergieanlagen in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese Vorhaben durch Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde oder als Ziele der Raumordnung im Regionalplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (i.d.R. erfolgt die Darstellung als Konzentrationszone für die Windkraftnutzung). Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortausweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Voraussetzung für die Ausweisung an anderer Stelle ist, dass die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets vorgenommen und ein sog. „schlüssiges Plankonzept“ für den gesamten Außenbereich erarbeitet hat. In diesem Plankonzept werden eine Vielzahl von Ausschluss- und Abwägungskriterien systematisch, nachvollziehbar und flächendeckend abgearbeitet, damit eine größtmögliche Rechtssicherheit für die

flächenmäßige Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet erreicht wird. Die bereits vorliegende Windenergie-Potenzialanalyse (vgl. Kap. 6) bildet die Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Hellenthal.

Die Gemeinde Hellenthal hat in ihrem wirksamen Flächennutzungsplan bereits drei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt.

Im **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** werden insbesondere die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien (EE) festgelegt. Um den Ausbau der EE voranzutreiben, hat der Gesetzgeber den EE ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt, bis das Bundesgebiet nahe zu treibhausgasneutral ist. In der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen werden die EE damit i.d.R. als vorrangiger Belang eingebracht.

Für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal beinhaltet das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Neufassung vom 28.07.2022 insbesondere artenschutzrechtliche Sondervorschriften für den Betrieb von WEA sowie die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten.

3 ZIELE DER RAUMORDNUNG UND DER LANDESPLANUNG

Die vorliegende Begründung bezieht sich auf fünf Schwerpunktbereiche mit insgesamt neun Teilflächen unterschiedlicher Größe. Die Flächen liegen über das gesamte Gemeindegebiet (siehe Karte im Anhang) verteilt.

3.1 Landesentwicklungsplan

Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan (LEP) in Kraft. In der Karte des LEP ist das Gemeindegebiet von Hellenthal überwiegend als „Freiraum“ dargestellt. Ausnahmen bilden nur die Siedlungsschwerpunkte Hellenthal, Losheim und Blumenthal. Überlagert wird die Darstellung von „Gebieten für den Schutz der Natur“ insbesondere in den Tälern des Platißbachs sowie des Manscheider und Wolferter Bachsystems. Der nordwestliche Bereich des Gemeindegebiets um die Olef-Talsperre ist als Gebiet für den „Schutz des Wassers“ dargestellt“.

Im Textteil finden sich u.a. die folgenden Ziele und Grundsätze mit Aussagen zur Nutzung der Windenergie.

Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen.

Da Windenergieanlagen zunehmend auch im Wald errichtet werden müssen, enthält der LEP auch Aussagen zur Walderhaltung und -inanspruchnahme.

Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgte Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht.

Soweit Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Funktionen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.

Am 28.12.2022 hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW den sog. LEP-Erlass Erneuerbare Energien veröffentlicht. Danach soll die Windenergienutzung auf Waldbereiche beschränkt bleiben, in denen wesentliche Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Bei solchen Waldbereichen handelt es sich insbesondere um Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen bestanden oder bereits geräumt worden sind (Kalamitätsflächen).

Auf der Grundlage des LEP-Erlasses NRW vom kann davon ausgegangen werden, dass für alle zukünftigen Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Gemeinde Helleenthal mit Waldbestand eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann. Dort heißt es weiter, dass „bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisiert werden kann.“ Ausnahmen bilden unbeschädigte Laub- und Mischwälder, die innerhalb der identifizierten Konzentrationszonen nicht vorkommen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde, teilt in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass eine waldbestandsbezogene Einzelfallprüfung in der Planungsphase grundsätzlich nicht durchgeführt wird, dies ist ein Prüfschritt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Die konkreten Waldbestände, die innerhalb der Konzentrationszonen liegen, können erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilt werden, da erst dann die konkreten Standorte der Windenergieanlagen feststehen. Die Waldumwandlungsfähigkeit bezieht sich in diesen Fällen auf die Herausnahme der Fläche aus der forstlichen Nutzung. Dies ist im Wesentlichen der Standort der Windenergieanlage sowie die dauerhaft freizuhaltende Kranstellfläche und Kranauslegerfläche, die später weder mit Forstpflanzen bestockt werden kann noch eine dem Wald dienende Fläche im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist.

Im Rahmen des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz holt die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Stellungnahme der Forstbehörde ein. Die Forstbehörde gibt eine Stellungnahme ab und legt dar, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann.

Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (Waldumwandlungsgenehmigung) ist gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz insoweit konzentriert, als die Umwandlung von Wald deshalb erforderlich ist, weil auf dem Grundstück, auf dem die Anlage errichtet oder betrieben werden soll, Wald stockt und die Waldfläche daher in eine andere Nutzungsart überführt wird.

Konzentriert die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Waldumwandlungsgenehmigung, wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass der Verlust der Waldfunktionen im Regelfall durch die im Forstrecht vorgesehenen Ersatzaufforstungen ausgeglichen wird.

3.2 Regionalplan Köln

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Geltungsbereichs des aktuellen Regionalplans des Regierungsbezirks Köln, hier im Teilabschnitt Aachen. Dort finden sich für die Gemeinde Hellenthal neben dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Hellenthal und Blumenthal überwiegend Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche. Die Olef-Talsperre und die geplante Pretherbach-/Platißbach-Talsperre sind als Oberflächengewässer dargestellt. In der Erläuterungskarte ist im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebiets eine Fläche zwischen der Gemeindegrenze im Norden und der Landesstraße L 110 im Süden als Fläche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Darüber hinaus befindet sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn - Eifel.

In Kap. 3.2. des Regionalplans ist geregelt, in welchen Bereichen Planungen für Windkraftanlagen ausgeschlossen werden sollen und in welchen Gebieten nur unter Einschränkungen die Windkraftnutzung ermöglicht werden soll. In erster Linie kommen die Freiraum- und Agrarbereiche für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen („Windparks“) in Betracht (Ziel 1). In folgenden (bedingt konfliktarmen) Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sicher gestellt werden kann, dass die mit der Darstellung im Regionalplan verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden (Ziel 2):

- Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B.III.3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,
- Regionale Grünzüge,
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,
- Deponien für Kraftwerksasche,
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.

Windparkplanungen sollen in den folgenden Bereichen ausgeschlossen werden (Ziel 3):

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht,
- Flugplatzbereiche,
- Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,
- Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,
- Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile im GEP als Freiraum mit Zweckbindung).

Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten folgende landesplanerische Anforderungen (Ziel 4):

- Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.
- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.
- Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

4 WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE HELLENTHAL

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal sind die Bereiche der zukünftigen Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einheitlich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aus der Grundkarte geht jedoch hervor, dass es sich bei den Flächen um Wald- und Offenlandflächen handelt. Insofern sind die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans nicht plausibel.

Mit der beabsichtigten Planung bleiben die Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ bestehen. Sie wird überlagert mit der Signatur „Sonstiges Sondergebiet Windenergie“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal sind insgesamt drei Sondergebiete Windenergie dargestellt. Es handelt sich um die Flächen

Sondergebiet Windenergie Oberreifferscheid (Flächengröße 109,8 ha)

Sondergebiet Windenergie Kehr (Flächengröße 34,2 ha)

Sondergebiet Windenergie Losheim (Flächengröße 88,8 ha)

Für alle drei Flächen liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit Angabe der jeweiligen Standorte der Windenergieanlagen und deren max. Höhe vor.

Die im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Sondergebiete Oberreifferscheid, Losheim und Kehr sind weitestgehend mit bestehenden Windenergieanlagen belegt. Unabhängig davon, ob diese im Zuge der vorliegenden 38. Änderung (teilweise) erneut als Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen werden, geht

die Gemeinde davon aus, dass auch die davon nicht erfassten Bereiche der Sondergebiete Oberreifferscheid, Losheim und Kehr weiterhin für die Windenergie zur Verfügung stehen werden. Das gilt jedenfalls für ein Repowering bestehender Anlagen nach § 245e Abs. 3 BauGB, dem die Ausschlusswirkung des FNP nicht entgegenstehen würde. Insoweit geht die Gemeinde davon aus, dass bei einem solchen Repowering die Grundzüge der 38. Änderung des Flächennutzungsplans gewahrt sind. Auch unabhängig davon, ob ein Windenergievorhaben innerhalb der Sondergebietes Oberreifferscheid, Losheim und Kehr die Voraussetzungen des § 245e Abs. 3 BauGB erfüllt, dürfte ihm die Ausschlusswirkung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ausnahmsweise nicht entgegenstehen, weil es sich insoweit mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen atypischen Fall handeln wird. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 12.05.2023 – 7 D 328/21.AK – nochmal bekräftigt, dass eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung insbesondere in den Bereichen vorliegt, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind. Ein Repowering bzw. ein Zubau von Windenergieanlagen innerhalb der bestehenden, im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiete wird daher auch nach Inkrafttreten der 38. Änderung des Flächennutzungsplans möglich sein.

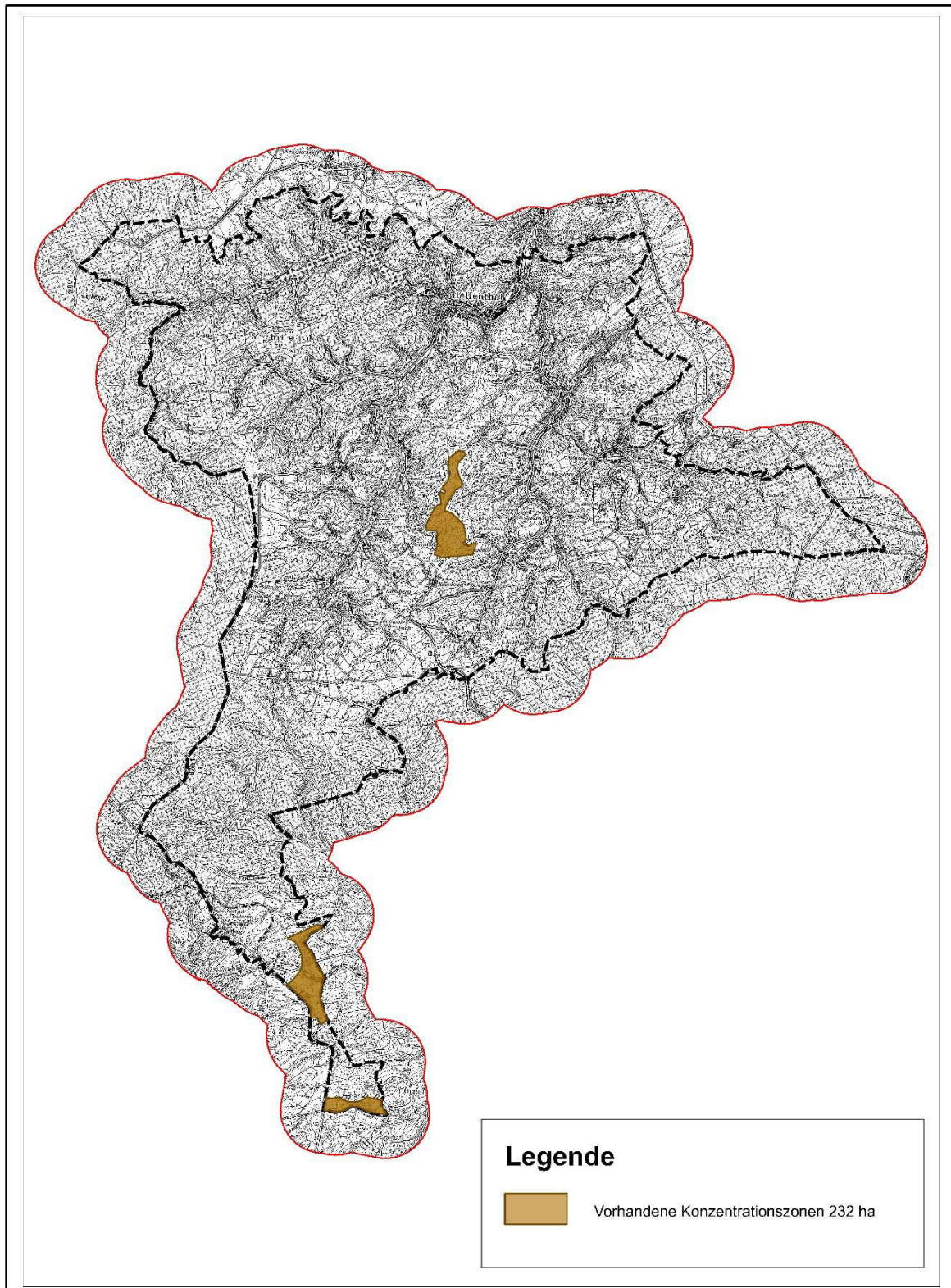


Abb. 1: Vorhandene Windenergie-Konzentrationszonen

5 WINDENERGIE-POTENZIALANALYSE

Im Vorfeld der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung wurde bzw. wird eine sog. Windenergie-Potenzialanalyse erarbeitet, in der im Sinne eines Ausschlussverfahrens anhand von sog. „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien sowie einer Einzelflächenbetrachtung geeignete Flächen für die Windenergienutzung identifiziert werden.

In der Potenzialanalyse wird das gesamte Gemeindegebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht. Als „**harte**“ **Ausschlusskriterien** werden diejenigen Kriterien herangezogen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als gegeben anzusehen sind und damit der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich sind.

Zusätzlich werden weitere Flächen aufgrund „**weicher**“ **Ausschlusskriterien** ausgeschlossen. Als „weiche“ Kriterien werden die von der Kommune festgelegten Kriterien bezeichnet, die der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Der Festlegung des Kriterienkatalogs ging ein intensiver und über mehrere Jahre andauernder Planungsprozess voraus, in dem die Kriterien immer wieder an die aktuellen rechtlichen Vorgaben sowie die Bedürfnisse der Gemeinde Hellenthal angepasst wurden. In dem Planungsprozess wurden in den politischen Gremien der Gemeinde Hellenthal unter Hinzuziehung der Verwaltung der Gemeinde Hellenthal, eines Fachplanungsbüros sowie einer juristischen Beratung die jeweiligen Vor- und Nachteile insbesondere der weichen Kriterien gegeneinander abgewogen.

Einzelne Ausschlusskriterien richten sich nach dem Abstand zwischen einer Windenergieanlage und einer vorgegebenen Nutzung. Für diesen Fall wird eine **Referenzanlage** festgelegt. Es handelt sich um eine WEA mit einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m. Diese Spezifikation entspricht einer momentan gängigen WEA zur Erzielung einer effektiven Energieausbeute.

Bei einer zukünftig zu erwartenden technischen Weiterentwicklung von Windenergieanlagen kann eine Ausweitung der Rotordurchmesser und damit einer Ausweitung der überstrichenen Flächen außerhalb von Konzentrationszonen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Abgrenzung der zukünftigen Konzentrationszonen wird die sog. Rotor-Out-Regelung gem. § 5 Abs. 4 WindBG angewendet. Danach wird für einige Nutzungen die Abgrenzung einer Potenzialfläche vom Mastfuß aus berechnet, für andere Nutzungen ist die äußere Rotorspitze für die Abgrenzung relevant. Aus dem Kriterienkatalog geht hervor, für welche Nutzungen / Kriterien die Möglichkeit zur Anwendung der Rotor-out-Regelung besteht und angewendet wurde.

Der Windenergieerlass NRW benennt diejenigen Nutzungen, für die ein Überstreichen der angrenzenden Nutzung akzeptiert wird. Wenn das Überstreichen dieser Nutzungen akzeptiert wird, gilt dies umso mehr für die um diese Nutzungen gelegte Puffer. Nachfolgend werden diese Nutzungen benannt.

- Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete (Kap. 8.2.2.2 Windenergieerlass)
- Wald (8.2.2.4)
- Bauverbote an Gewässern (8.2.3.1)
- Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete (8.2.3.2)

- Überschwemmungsgebiete (8.2.3.3)
- Hochwasserschutzanlagen (8.2.3.4)
- Stromnetze (8.2.10)
- Rohrfernleitungen (8.2.11)

In der Planzeichnung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes werden lediglich die Konzentrationszonen dargestellt. Die sich aus der Rotor-out-Regelung ergebenden zusätzlichen Flächen werden in Karte Nr. 4 Konzentrationszonen und den Karten der einzelnen Potenzialflächen A bis M dargestellt.

Bei einer zukünftig zu erwartenden technischen Weiterentwicklung von Windenergieanlagen kann eine Ausweitung der Rotordurchmesser und damit einer Ausweitung der überstrichenen Flächen außerhalb von Konzentrationszonen nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzlich gilt die Rotor-out-Regelung für alle Siedlungspuffer (siehe nachfolgende Tabelle).
Nachfolgend werden die harten (HK) und weichen (WK) Ausschlusskriterien gemäß dem vorliegenden Konzept der Gemeinde Hellenthal dargestellt:

5.1 Kriterienkatalog

Siedlungsflächen

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	Rotor-out möglich
<u>Innenbereich:</u> Wohn-, Misch- und Dorfgebiete sowie Sondergebiete für Erholung /Gesundheit gem. § 34 BauGB	Geltungsbereich eines Bebauungsplans ohne öffentliche Grünfläche	Die Bebauungspläne der Gemeinde Hellenthal mit Darstellungen von Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sowie Sondergebieten für Erholung und Gesundheit schließen die Errichtung von Windenergieanlagen in den Geltungsbereichen aus.	Siedlungsabstand von 1.000 m abzgl. Rotorradius (81 m) = 919 m Da die Rotor-out-Regelung gem. § 5 Abs. 4 WindBG angewendet wird, ist der Rotorradius der Referenzanlage von 81 m von dem Gesamtabstand von 1.000 m abzuziehen.	Die Gemeinde Hellenthal verfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans seit geraumer Zeit. Unabhängig von der jeweiligen Gesetzeslage hat sich die Gemeinde schon frühzeitig auf einen Siedlungsabstand von 1.000m festgelegt. Zur Wahrung der Planungskontinuität und damit der Akzeptanz in der Bevölkerung soll in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vorsorgeabstand von 1.000m abzgl. 81m Rotordurchmesser, also 919m beibehalten werden.	Ja

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	Rotor-out möglich
			Flächen aus dem Gewerbeflächenkonzept des Kreises Euskirchen	Die Gemeinde Hellenthal strebt für die gemeindliche Entwicklung die Umsetzung des Gewerbeflächenkonzeptes an.	
<u>Außenbereich:</u> Splittersiedlungen, Einzelhäuser nach § 35 BauGB	Wohngebäude		Abstand von 500 m (= 2-fache Höhe einer Referenzanlage von 250 m) zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich	Gem. § 249 Abs. 10 BauGB tritt eine optisch bedrängende Wirkung nicht ein, wenn der Abstand zwischen Wohngebäude und der Mitte des Mastfußes mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.	Ja
Gewerbliche Bauflächen			Gewerbliche Bauflächen + GIB einschl. eines Puffers von 100 m	Die Gemeinde Hellenthal beabsichtigt die Minimierung immissionsschutzrechtlicher Konflikte (Lärm, Schattenwurf) für gewerbliche Bauflächen.	Ja

Abstände zu naturschutzfachlich bedingten Gebietsausweisungen

Für die Ermittlung der Windenergie-Potenzialflächen werden folgende Gebietskategorien zu Grunde gelegt:

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	Rotor-out möglich
Naturschutzgebiete	Schutzgebietsfläche ohne Ausnahme/Befreiung bzw. Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines europäischen Schutzgebiets	Gem. Pkt. 8.2.2.2 Windenergieerlass NRW 2018 sind Naturschutzgebiete als Tabubereiche für die Windenergienutzung anzusehen.	Schutzabstand von 300 m, wenn naturschutzfachlich gerechtfertigt	Nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist ein Naturschutzgebiet mit einem Schutzabstand zu versehen, wenn das Naturschutzgebiet dem Schutz einer windenergiesensiblen Vogelart dient. ¹	Ja ²
FFH- und Vogelschutz-Gebiete (NRW und RLP) FFH Belgien	Schutzgebietsfläche ohne Ausnahme/Befreiung bzw. Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines europäischen Schutzgebiets	Gem. Pkt. 8.2.2.2 Windenergieerlass NRW 2018 sind FFH- und Vogelschutzgebiete als Tabubereiche für die Windenergienutzung anzusehen.	Puffer von 300 m, wenn naturschutzfachlich gerechtfertigt.	Nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist ein FFH-Gebiet mit einem Schutzabstand zu versehen, wenn das FFH-Gebiet dem Schutz einer windenergiesensiblen Vogelart dient.	Ja

¹ Im Anhang befindet sich eine Auflistung aller Naturschutz- und NATURA-2000-Gebiete einschl. deren Schutzzweck

² Für das Naturschutzgebiet NSG konnte im südlichen Bereich die Rotor-out-Regelung nicht angewendet werden, weil dadurch das NSG 2.1-3 „Prether Bachtal und Nebenbäche“ vom Rotor überstrichen werden könnte, was nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vermieden werden soll.

GEMEINDE HELLENTHAL - Begründung gem. § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Windenergie Teil 1: Allgemeiner Teil

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	Rotor-out möglich
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG	Biotopfläche	Gem. Pkt. 8.2.2.2 Windenergieerlass NRW 2018 sind gesetzlich geschützte Biotope als Tabubereiche für die Windenergienutzung anzusehen.	-		Ja
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. Landschaftsplan	Landschaftsbestandteil	Gem. Pkt. 8.2.2.2 Windenergieerlass NRW 2018 sind Geschützte Landschaftsbestandteile als Tabubereiche für die Windenergienutzung anzusehen.	-		Ja
Naturdenkmale	Naturdenkmal	Gem. Pkt. 8.2.2.2 Windenergieerlass NRW 2018 sind Naturdenkmale als Tabubereiche für die Windenergienutzung anzusehen.	-		Ja
Nationalpark und nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	Nationalpark ohne Ausnahme und Befreiung	Gem. Pkt. 8.2.2.2 Windenergieerlass NRW 2018 sind Nationalparke als Tabubereiche für die Windenergienutzung anzusehen.	Puffer von 300 m	Nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist der Nationalpark mit einem Schutzabstand zu versehen, da für das Gebiet des Nationalparks Eifel seitens der Bezirksregierung Köln	Ja

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	Rotor-out möglich
				die Erweiterung des Vogelschutzgebietes DE-5304-402 „Kermeter-Hetzinger Wald“ vorgesehen ist, welches bereits im Verfahren zur Offenlage nach § 45 LNatSchG NRW analog war. Als Schutzzweck sind dort windenergiesensible Arten (z.B. Schwarzstorch, Rotmilan aufgeführt (siehe Anlage).	

Wasserwirtschaft

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	Rotor-out möglich
Stehende Gewässer > 1 ha einschl. 50 m Schutzstreifen	Wasserfläche	§ 61 Bundesnaturschutzgesetz: Freihaltung von Gewässern	-	-	Ja
Talsperre	-	-	Puffer von 269m (100m + Nabenhöhe) um Wasserkörper	Der Puffer ergibt sich aus einer Stellungnahme des Wasserverbandes Oleftal. Er resultiert aus der ange-	Ja

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	Rotor-out möglich
				nommenen Nabenhöhe einer Referenzanlage, die dazu führt, dass im Fall einer Havarie keine Teile der havarierten WEA in die angrenzende WSZ II gelangt.	
Fließgewässer I. Ordnung	Kommen im Gemeindegebiet nicht vor		-		
Fließgewässer II. Ordnung	Kommen im Gemeindegebiet nicht vor		-		
Fließgewässer niedriger Ordnung	Fließgewässer + 3 m Schutzsteifen, wenn keine Ausnahme oder Befreiung	Gem. Pkt. 8.2.3.1 Windenergieerlass NRW 2018 gilt ein entsprechendes Bauverbot an Gewässern	-	-	Ja
In die Olef-Talsperre mündende Fließgewässer inklusive deren Zuflüsse	-	-	Puffer von 269m (100m + Nabenhöhe) um Wasserkörper	Der Puffer ergibt sich aus einer Stellungnahme des Wasserverbandes Oleftal. Er resultiert aus der angenommenen Nabenhöhe einer Referenzanlage, die dazu führt, dass im Fall einer Havarie keine Teile der havarierten WEA in die angrenzende WSZ II gelangt.	Ja
Überschwemmungsgebiete	-	-	Überschwemmungsgebiete	Gem. Pkt. 8.2.3.3 Windenergieerlass NRW 2018 ist die Errichtung von WEA	Ja

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	Rotor-out möglich
				in Überschwemmungsgebieten nur ausnahmsweise zulässig. Die Gemeinde Hellenthal beabsichtigt, Überschwemmungsgebiete von WEA freizuhalten.	
Geplantes Wasserschutzgebiet „Oleftalsperre“	-	-	Geplante Wasserschutzzonen I + II ohne Ausnahmen und Befreiungen	Die Gemeinde Hellenthal beabsichtigt die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung.	Ja
Geplante Talsperre (gem. Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen)	-	-	Geplante Wasserschutzzonen I + II ohne Ausnahmen und Befreiungen	Die Gemeinde Hellenthal beabsichtigt die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung.	Ja
In die geplante Pretherbach-/Platißbach-Talsperre mündende Fließgewässer inklusive deren Zuflüsse			Puffer von 269m (100m + Nabenhöhe) um Wasserkörper	Der Puffer ergibt sich aus einer Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur (siehe Anlage). Er resultiert aus der angenommenen Nabenhöhe einer Referenzanlage, die dazu führt, dass im Fall einer Havarie keine Teile der havarierten WEA in die angrenzende WSZ II gelangt.	Ja

Infrastruktur

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	Rotor-out möglich
Verkehr					
Bundesautobahn	BAB + 40 m Anbauverbotszone	§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz	100 m Anbaubeschränkung	§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz	Nein
Bundesstraße	Bundesstraße + 20 m Anbauverbotszone	§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz	40 m Anbaubeschränkung	§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz	Nein
Landesstraße	Landesstraße	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von WEA entgegen.	40 m Anbaubeschränkung	§ 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW	Nein
Kreisstraße	Kreisstraße	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von WEA entgegen.	40 m Anbaubeschränkung	§ 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW	Nein
Bahnstrecke	Bahnstrecke		Puffer von 496,50m	Nach Auskunft der Deutschen Bahn ist ein Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) einzuhalten. Demnach ist ein Abstand 496,50 m einzuhalten.	Nein
Freileitungen					
Freileitung über 110 kV	½ Rotordurchmesser + planfestgestellter Schutzstreifen	Planfeststellungsbeschluss			Nein

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	Rotor-out möglich
Flugplätze					
Flugplätze, Luftlandeplätze	Flugplätze, Luftlandeplätze, Platzrunde	-	-	-	Ja
Erdbebenmessstation					
Erdbebenmessstation in der Staumauer der Olef-Talsperre	2.000 m	Angabe aus dem Zwischenbericht der Potenzialstudie Windenergie NRW, 2023	-	-	Ja

Landschaftsbild, Erholung, Freizeit, Tourismus

Gebietskategorie	Hartes Kriterium	Begründung	Weiches Kriterium	Begründung	
Landschaftsbild, Erholung, Freizeit, Tourismus	-	-	Schutzzone zum Wildgehege Hellenthal zum Schutz des Vogelflugs	Die Flugvögel (Eulen und Greifvögel) des Wildfreigeheges Hellenthal suchen die Ränder der Olef-Talsperre sowie die nordwestlich des Wildgeheges gelegenen Flächen während ihrer artspezifischen Segelflüge mehrfach täglich auf. Aufgrund der hohen Frequentierung der Flugvögel sollen zu deren	Ja

				Schutz der in Abstand von 4,1 km westlich vom Wildfreigehege ausgewiesene Landschaftsbereich im Gebiet der Gemeinde Hellenthal freigehalten werden.	
--	--	--	--	---	--

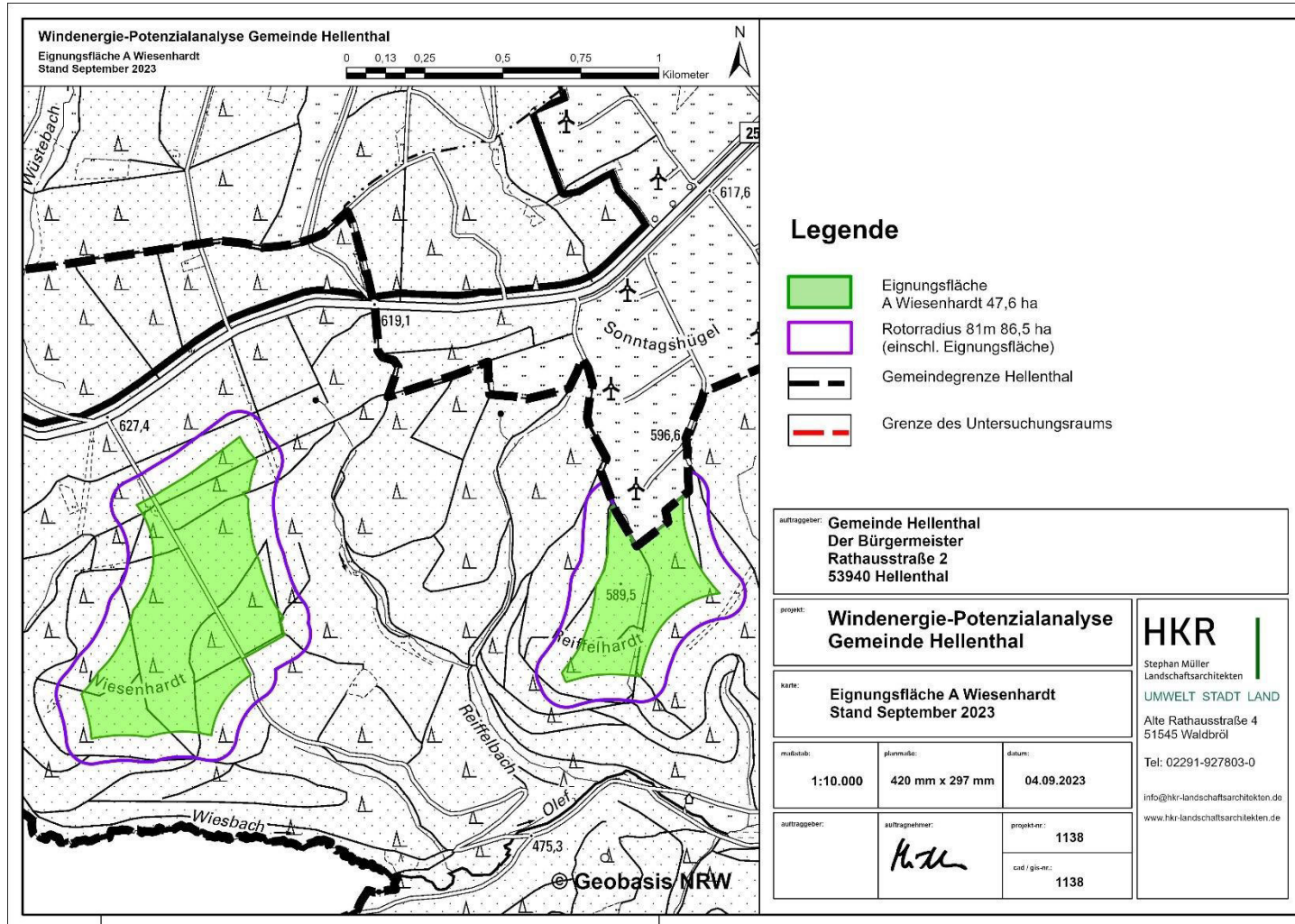
Im nächsten Planungsschritt werden die nicht durch die vorgenannten Kriterien ausgeschlossenen Flächen einer planerischen Abwägung unterzogen. Folgende weitere Kriterien werden dazu herangezogen:

- Realnutzung (Offenland, Wald)
- Windenergiepotenzial
- Arten- und Biotopschutz (windenergiesensible Arten, Biotopverbund)
- Wasserschutz (geplante Wasserschutzzone)
- Landschaftsschutz (Landschaftsschutzgebiet, Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln, Landschaftsbildbewertung Kreis Euskirchen, Bedeutung für die Erholung, Sichtbeziehungen Premiumwanderwege, Langlaufloipen)
- Denkmalschutz (Wertvolle Kulturlandschaft gem. Regionalplan, Bedeutsamer bzw. landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich, Bodendenkmal)
- Militärische Anlagen
- Vorbelastung (Infrastruktur, WEA, Lärm)
- Rohstoffsicherung, Halden, Deponien
- Flugplätze, Luftlandeplätze

In diese Einzelflächenbewertung fließt eine Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der 1. Offenlage nach § 3 Abs. 1 BauGB ein.

5.2 Einzelflächenbewertung

5.2.1 Eignungsfläche A - Wiesenhardt

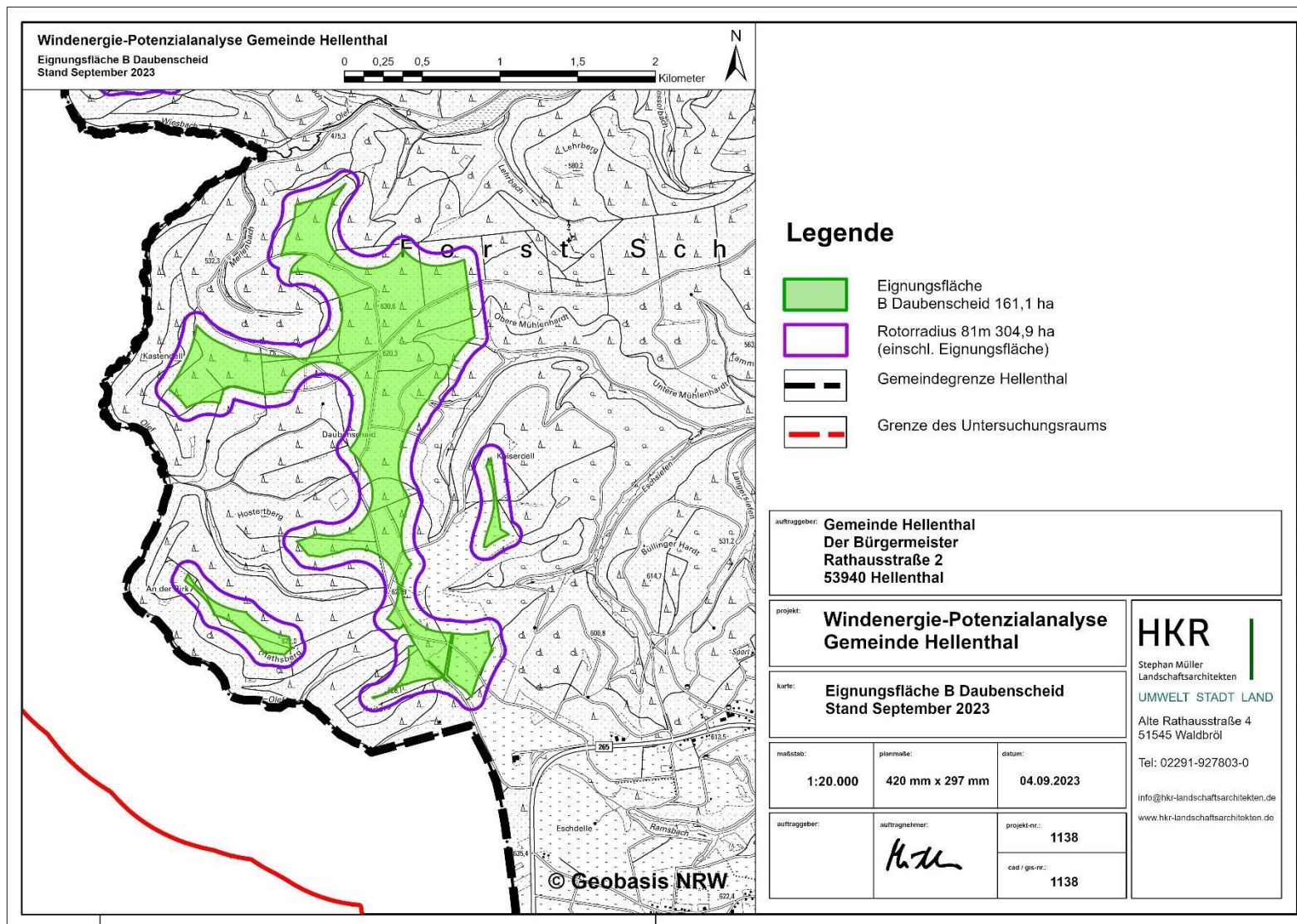


Eignungsfläche A - Wiesenhardt		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Ausschließlich Nadelwald mit einzelnen brachgefallenen Offenlandschneisen. Gem. Landesbetrieb Wald und Holz enthält die Fläche geringe Anteile Laubwald.	Bedingt geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,00 - 7,5 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs. Vorkommen von Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch, Schwarzmilan und Wachtel sind aufgrund durchgeführter Erfassungen im Umfeld bekannt. Es gibt seitens des Forstamtes Büllingen konkrete Hinweise auf das Brutvorkommen des Schwarzstorchs im unmittelbaren Umfeld. Der gesamt Wald-Tal-Komplex des Wiesbachs und der Olef werden als Brut- und Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch eingeschätzt (FA Büllingen). Diese Erkenntnisse führen zu der Forderung, einen Korridor von 1.000 m östlich der belgisch-deutschen Grenze von Windenergieanlagen freizuhalten. Ein für die Fläche erarbeitetes Artenschutz-Gutachten (ECODA, 2014) kommt zu dem Ergebnis, dass es auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt.	Bedingt geeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Die Fläche liegt nicht in einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung.	Geeignet

Eignungsfläche A - Wiesenhardt		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone III.	Geeignet
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5403-0001 „Hellenthaler Wald“.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Gering (Stufe 2)	Geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Geringe bis höchstens mittlere Bedeutung.	Geeignet
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Keine bedeutsamen Sichtbeziehungen.	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Fläche.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Fläche.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	Nicht betroffen	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	Eine Fläche von 5.600 m ² im südlichen Teil der Fläche liegt im landbedeutsamen KLB 28.04 „Oleftal und Oleftalsperre“.	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenkmäler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches.	Geeignet

Eignungsfläche A - Wiesenhardt		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Klasse > 50 - 100 km ² . Es bestehen Vorbelastungen durch den nördlich angrenzenden Windpark Schönesseiffen.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich südöstlich der Fläche im Abstand von 15 km.	Geeignet
Eignung nach allen Kriterien		Bedingt geeignet

5.2.2 Eignungsfläche B - Daubenscheid

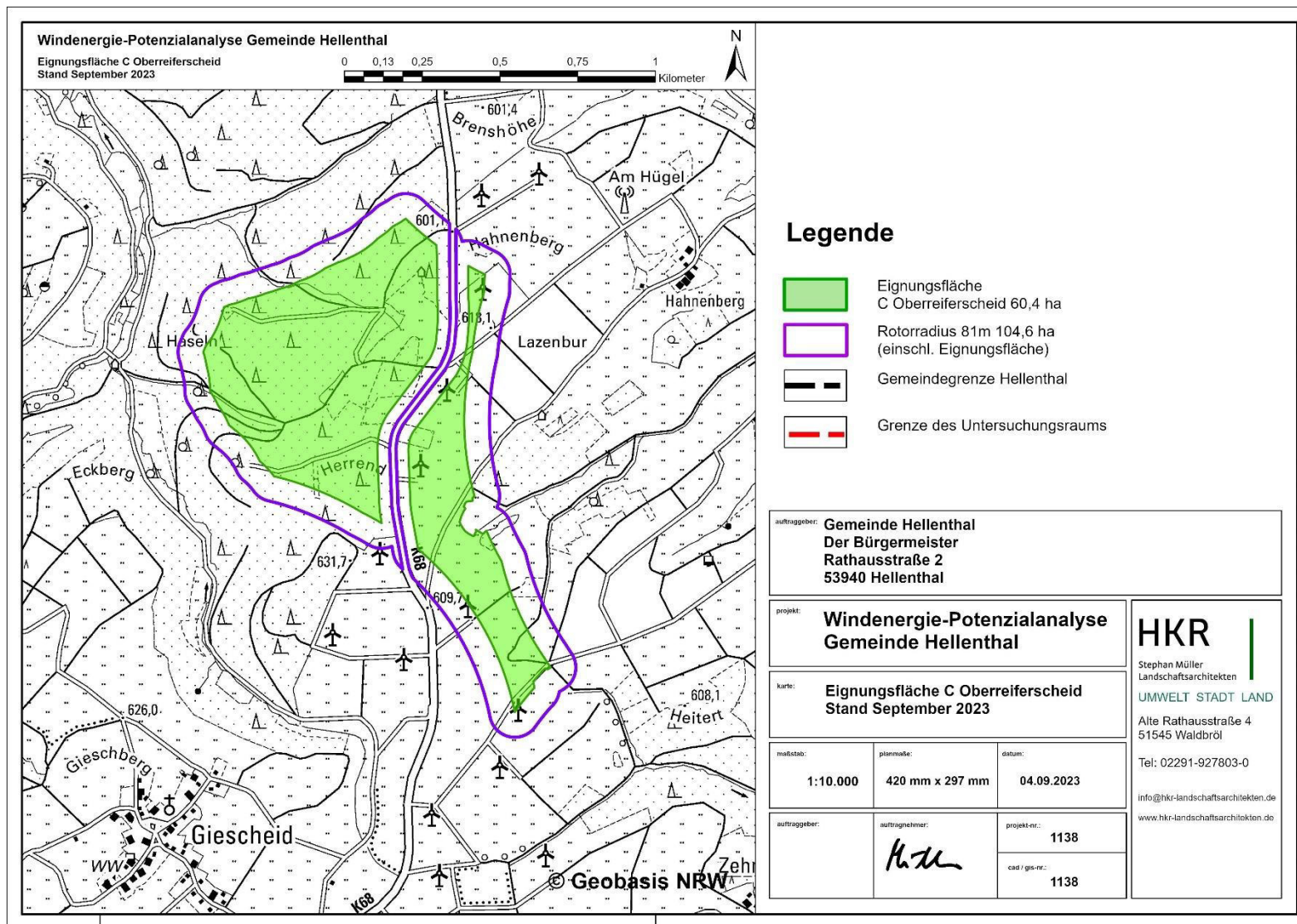


Eignungsfläche B - Daubenscheid		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Überwiegend Nadelwald mit einem geringen Anteil Grünland im südlichen Bereich der Potentialfläche. Gem. Landesbetrieb Wald und Holz enthält die Fläche größere Anteile Laubwald.	Bedingt geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,00 - 7,25 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs. Vorkommen von Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch, Schwarzmilan und Wachtel sind aufgrund durchgeführter Erfassungen im Umfeld bekannt. Es gibt seitens des Forstamtes Büllingen konkrete Hinweise auf das Brutvorkommen des Schwarzstorchs im unmittelbaren Umfeld. Der gesamt Wald-Tal-Komplex des Wiesbachs und der Olef werden als Brut- und Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch eingeschätzt (FA Büllingen). Diese Erkenntnisse führen zu der Forderung, einen Korridor von 1.000 m östlich der belgisch-deutschen Grenze von Windenergieanlagen freizuhalten.	Bedingt geeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Ca. ein Drittel der Fläche liegt in einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung. VB-K-5504-001 „Waldflächen an den Talhängen der Olef“.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die gesamte Eignungsfläche liegt innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone III.	Geeignet

Eignungsfläche B - Daubenscheid		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5403-0001 „Hellenthaler Wald“.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Eifeltypisch (Stufe 3)	Geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Mittlere bis hohe Bedeutung.	Geeignet
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Keine bedeutsamen Sichtbeziehungen	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Der südliche Bereich der Potentialfläche wird durch die Langlaufloipe Hollerath durchkreuzt.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	nicht betroffen	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	Eine sehr kleine Fläche im Norden befindet sich im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Oleftal und Oleftalsperre“ (KLB 28.04). Südliche Teilbereiche reichen in den landesbedeutsamen KLB 28.05 „Westwallabschnitt bei Udenbreth“.	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenkmäler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches.	Geeignet

Eignungsfläche B - Daubenscheid		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Klasse > 50 - 100 km ² . Vorbelastungen sind nicht erkennbar.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich südöstlich der Fläche im Abstand von 12 km.	Geeignet
Eignung nach allen Kriterien		Bedingt geeignet

5.2.3 Eignungsfläche C - Oberreiferscheid

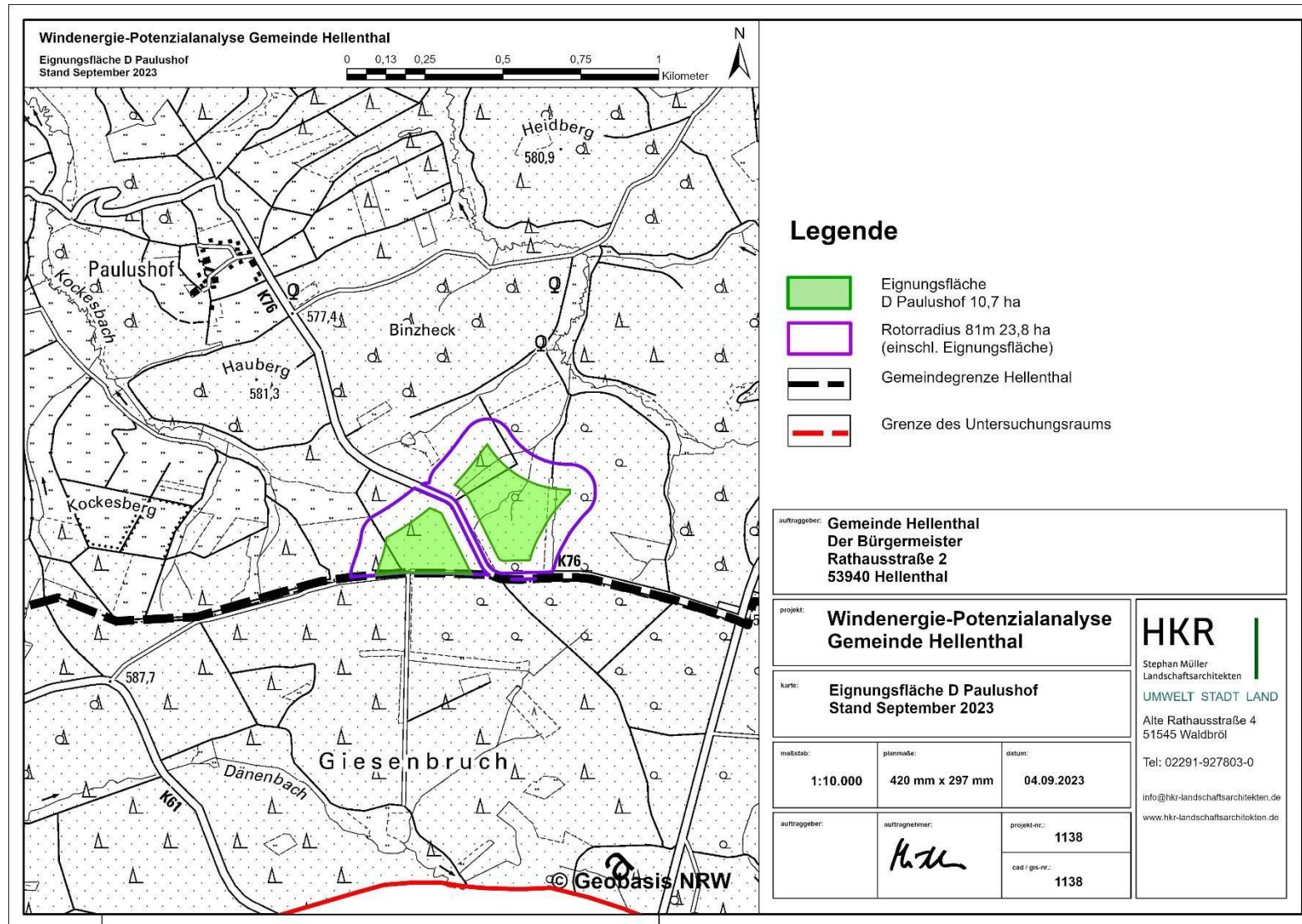


Eignungsfläche C - Oberreifferscheid		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Der nördliche Teil der Fläche besteht aus Nadelwald mit einem geringen Anteil Grünland im nordöstlichen Bereich. Der im Süden gelegene Teil ist durch Grünland geprägt.	Geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,00 - 7,25 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs und des Rotmilans. Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt.	Geeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Im Westen liegt ein kleiner Teil der Fläche in einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung. VB-K-5504-010 „Hang-Laubwälder östlich von Hollerath“. Der nördliche Teil liegt in der Verbundfläche VB-K-5504-014 „Kulturlandschaft um Oberreifferscheid und Sieberath“.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Der nordwestliche Teil der Eignungsfläche liegt innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone III.	Geeignet
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Der im Westen gelegen Teil der Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5403-0001 „Hellenthaler Wald“. Der im Osten gelegene Teil befindet sich im LSG-5404-0001 „Hollerather Hochfläche“.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet

Eignungsfläche C - Oberreifferscheid		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Hoch (Stufe 4).	Bedingt geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Mittlere Bedeutung	Geeignet
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Keine bedeutsamen Sichtbeziehungen.	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	nicht betroffen	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	nicht betroffen	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenkmäler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum der Klasse > 100 km ² . Es bestehen Vorbelastungen durch den vorhandenen Windpark.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet

Eignungsfläche C - Oberreifferscheid		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich südöstlich der Fläche im Abstand von 7 km.	Geeignet
Eignung nach allen Kriterien		Bedingt geeignet

5.2.4 Eignungsfläche D - Paulushof

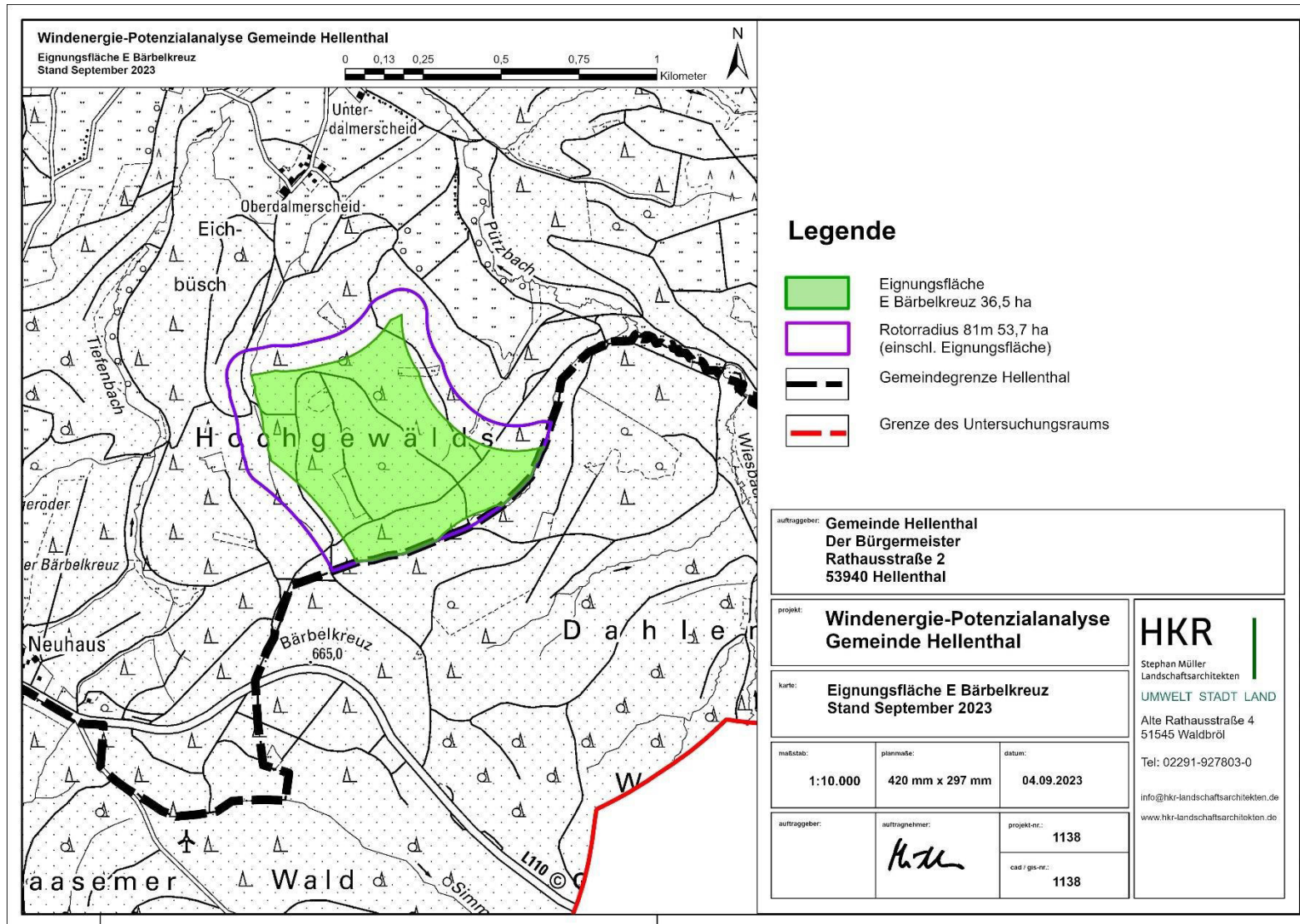


Eignungsfläche D - Paulushof		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Der Großteil der Fläche besteht aus Nadelwald (Kalamitäten-Wald) mit einem sehr geringen Anteil an Grünflächen.	Geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,00 - 7,25 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs. Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt. Es liegen übereinstimmende Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde, des Naturschutzbundes (Nabu) und aus der Bevölkerung vor, dass es im Umfeld der Eignungsfläche nachweislich mehrere Brutplätze des Schwarzstorchs und des Rotmilans gibt. Die Untere Naturschutzbehörde hält die Flächen aus Artenschutzgründen für ungeeignet.	Ungeeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Die Fläche liegt nicht einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone.	Geeignet
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5505-0002 „Nördlicher Blankenheimer Wald“.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Eifeltypisch bis hoch (Stufe 3 und 4).	Bedingt geeignet

Eignungsfläche D - Paulushof		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Hohe Bedeutung.	Geeignet
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Keine bedeutsamen Sichtbeziehungen.	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	nicht betroffen	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	nicht betroffen	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenkmäler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Der westlich der L 204 gelegene Bereich zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Klasse 5 > 100 km ² . Der östlich der L 204 gelegene Bereich zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Klasse > 100 km ² . Vorbelastungen sind nicht erkennbar.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet

Eignungsfläche D - Paulushof		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich südlich der Fläche im Abstand von 3,8 km.	Geeignet
Eignung nach allen Kriterien		Ungeeignet

5.2.5 Eignungsfläche E - Bärbelkreuz

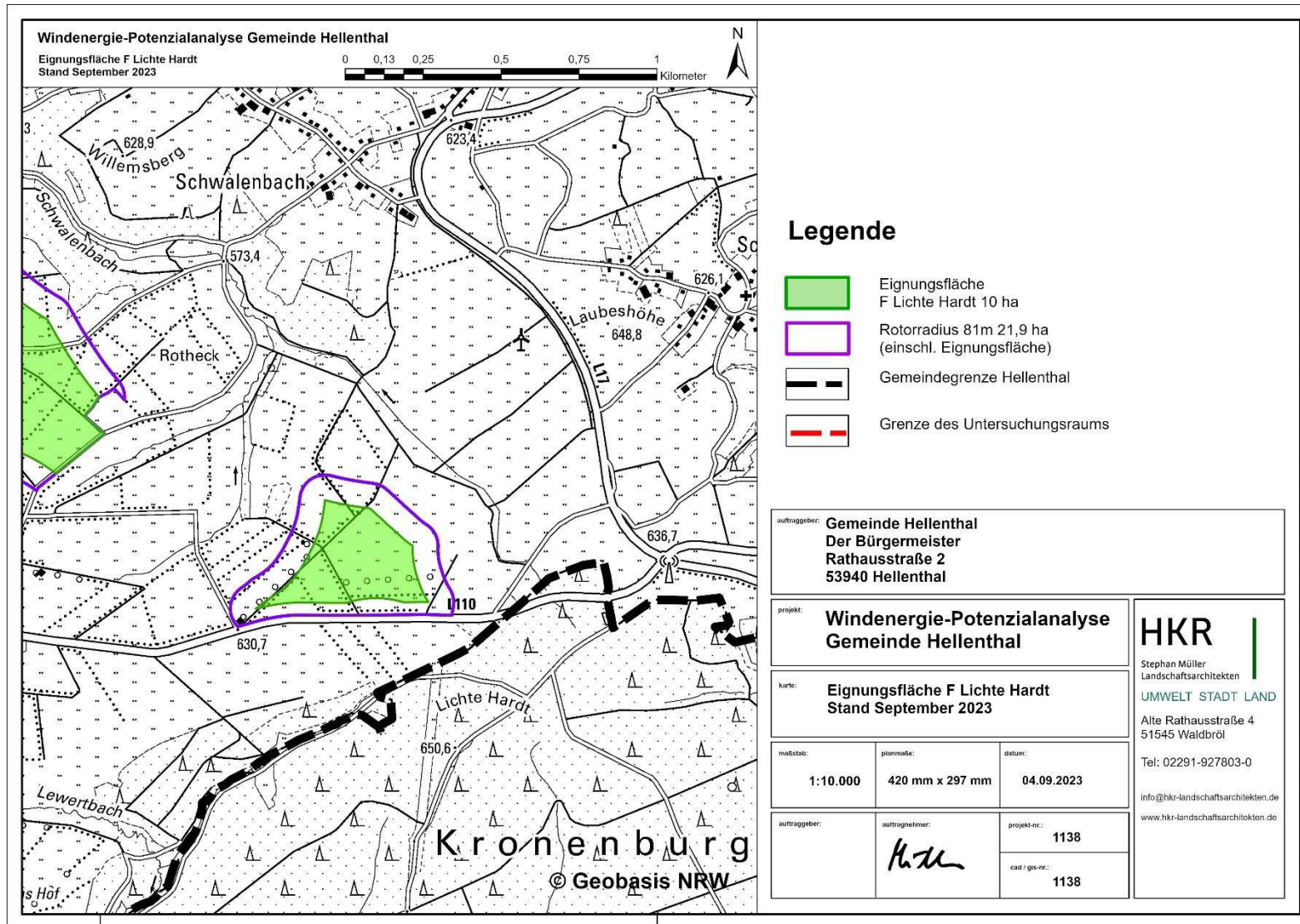


Eignungsfläche E - Bärbelkreuz		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Die Fläche besteht zu gleichen Teilen aus Nadel- und Laubwald mit einem sehr geringen Anteil an Grünflächen. Gem. Landesbetrieb Wald und Holz enthält die Fläche Anteile von Laubwald.	Bedingt geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	6,75 - 7,25 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs. Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt. Es liegen übereinstimmende Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde und des Naturschutzbundes (Nabu), dass es im Umfeld der Eignungsfläche nachweislich mehrere Brutplätze des Schwarzstorchs und des Rotmilans gibt. Die Untere Naturschutzbehörde hält die Flächen aus Artenschutzgründen für ungeeignet.	Ungeeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Die Fläche streift die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung im Westen und Südosten nur geringfügig. VB-K-5504-016 „Bachtalsystem des Wolferter Baches südlich von Reifferscheid“.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone.	Geeignet

Eignungsfläche E - Bärbelkreuz		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5505-0002 „Nördlicher Blankenheimer Wald“.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Eifeltypisch bis hoch Bewertung (Stufe 3 und 4)	Geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Mittlere Bedeutung	Geeignet
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Keine bedeutsamen Sichtbeziehungen.	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	nicht betroffen	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	nicht betroffen	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenkmäler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		

Eignungsfläche E - Bärbelkreuz		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Klasse > 100 km ² . Vorbelastungen bestehen durch den südlich angrenzenden Windpark in der Gemeinde Dahlem und einen Sendemast nördlich der Ortslage Neuhaus.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich südlich der Fläche im Abstand von 3,5 km.	Geeignet
Eignung nach allen Kriterien		Ungeeignet

5.2.6 Eignungsfläche F - Lichte Hardt

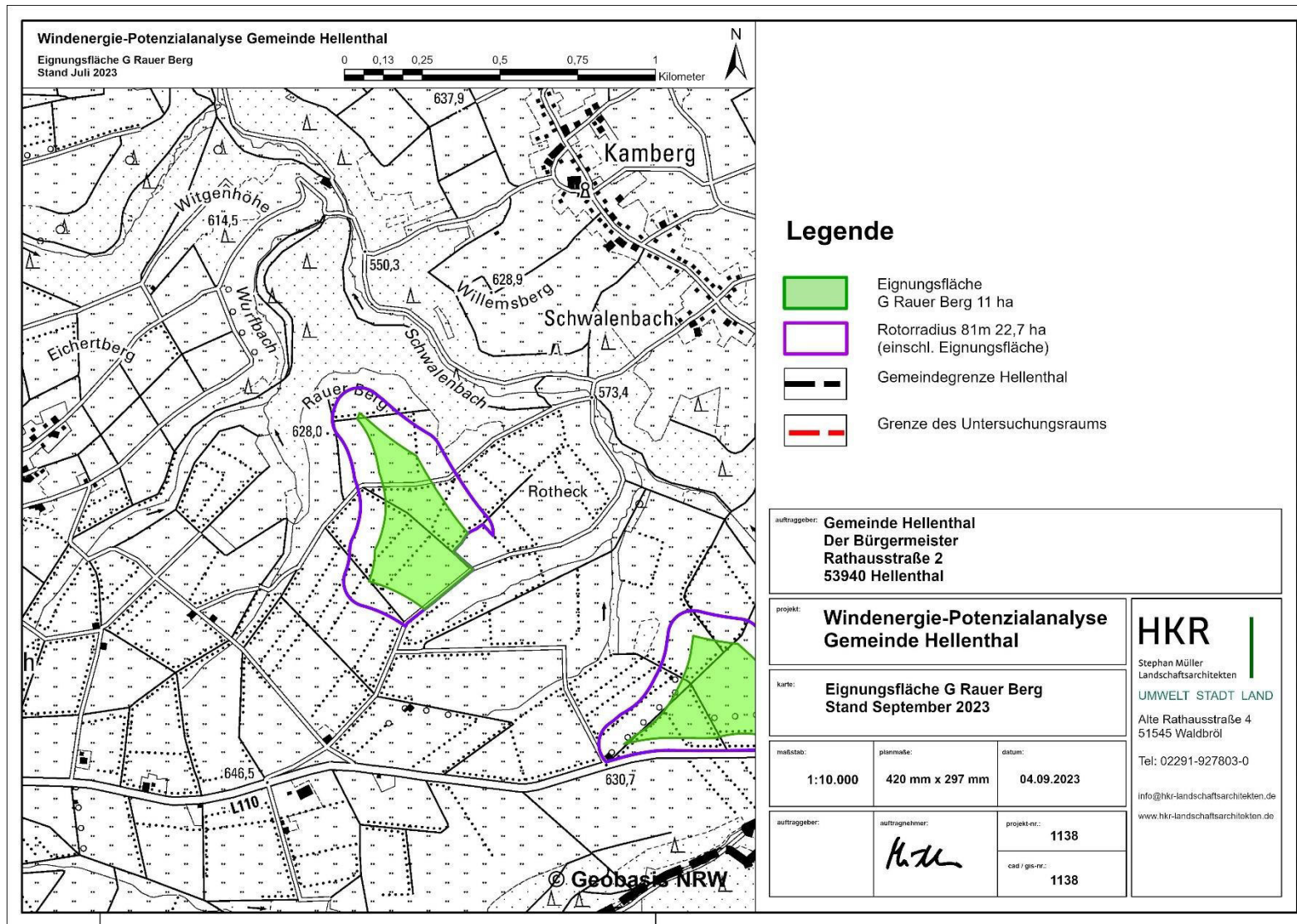


Eignungsfläche F - Lichte Hardt		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Die Fläche besteht aus Grünland mit eingestreuten Baumhecken.	Geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,00 - 7,50 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs. Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt.	Geeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Die Fläche liegt vollständig in einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung. VB-K-5504-011 Struktureiche Heckenlandschaft um Udenbreth.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt nördlich der L110 vollständig innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone III.	Geeignet
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5504-0003 „Udenbrether Heckenlandschaft“.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Außerordentlich hoch (Stufe 5).	Bedingt geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Hohe bis sehr hohe Bedeutung.	Bedingt geeignet

Eignungsfläche F - Lichte Hardt		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Bedeutsame Blickbeziehungen auf umgebende Landschaftsräume.	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	Die Fläche liegt vollständig im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Regionalplanung „Heckenlandschaft um Udenbreth“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	Eine kleine Fläche liegt nach Westen im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Westwallabschnitt bei Udenbreth“ (KLB 28.05). Von der Landesgrenze bei Helleenthal-Kehr bis nach Udenbreth verläuft ein Abschnitt des sogenannten "Westwalls". Auf einzelnen Höhenrücken liegen in einem Waldgebiet und auf Wiesen- gelände zahlreiche Bunker in unterschiedlichem Erhaltungszu- stand.	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenk- mäler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militäri- scher Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagen- schutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Klasse > 100 km ² , hier stehen keine WEA und sie ist nicht durch Lärm belastet.	Geeignet

Eignungsfläche F - Lichte Hardt		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich östlich der Fläche im Abstand von 7,3 km.	Geeignet
Eignung nach allen Kriterien		Bedingt geeignet

5.2.7 Eignungsfläche G - Rauer Berg

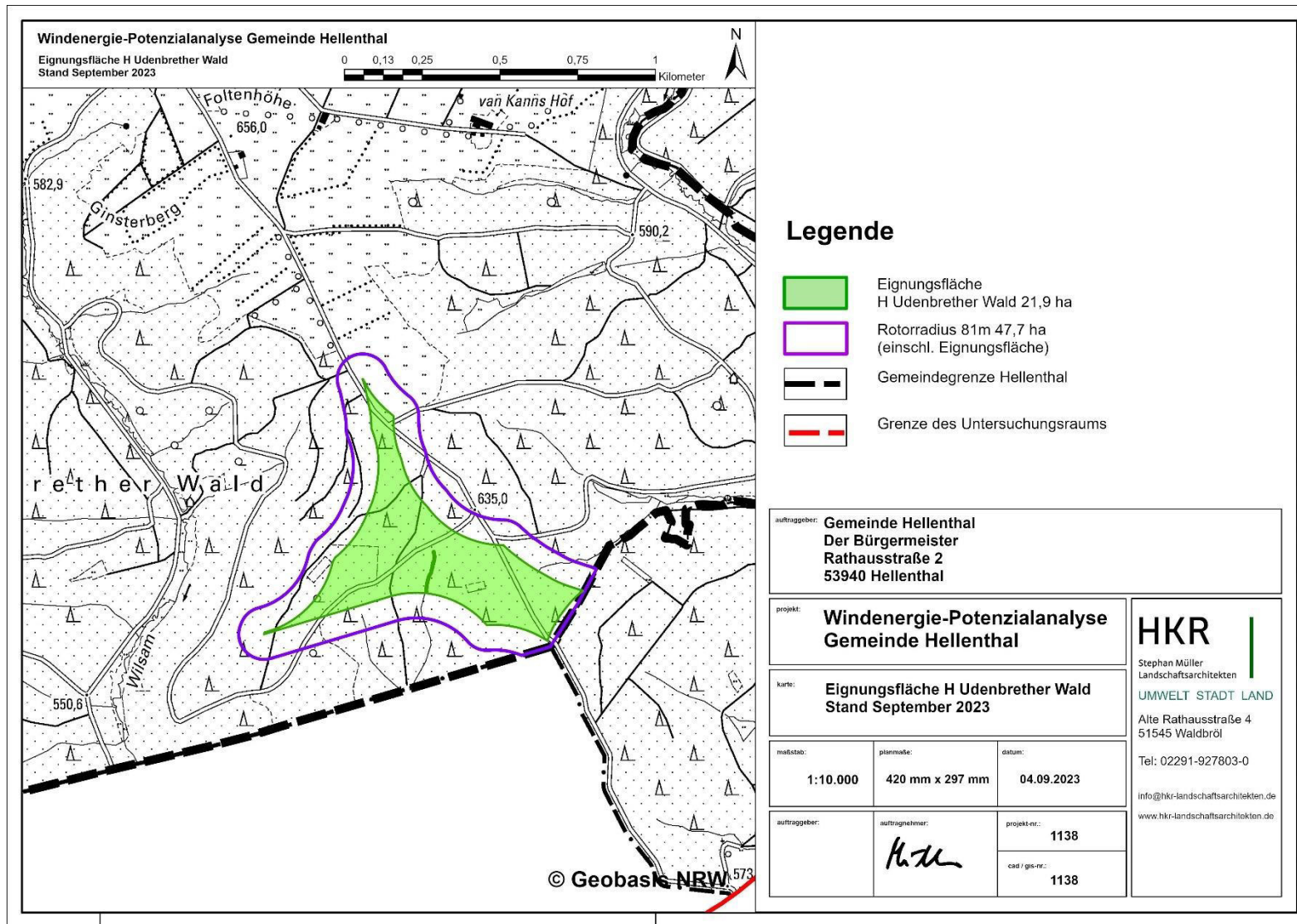


Eignungsfläche G - Rauer Berg		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Die Fläche besteht aus Grünland mit eingestreuten Baumhecken.	Geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,25 - 7,50 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs. Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt.	Geeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Die Fläche liegt vollständig in einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung. VB-K-5504-011 Struktureiche Heckenlandschaft um Udenbreth.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt vollständig innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone III.	Geeignet
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5504-0003 „Udenbrether Heckenlandschaft“.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Außerordentlich hoch (Stufe 5).	Bedingt geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Hohe bis sehr hohe Bedeutung.	Bedingt geeignet

Eignungsfläche G - Rauer Berg		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Bedeutsame Blickbeziehungen auf umgebende Landschaftsräume.	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	Die geplante Windenergiefläche liegt vollständig im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Regionalplanung „Heckenlandschaft um Udenbreth“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	Die Fläche liegt vollständig im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Westwallabschnitt bei Udenbreth“ (KLB 28.05). Von der Landesgrenze bei Hellenthal-Kehr bis nach Udenbreth verläuft ein Abschnitt des sogenannten "Westwalls". Auf einzelnen Höhenrücken liegen in einem Waldgebiet und auf Wiesengelände zahlreiche Bunker in unterschiedlichem Erhaltungszustand.	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenkmäler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum der Klasse > 100 km ² , hier stehen keine WEA und sie ist nicht durch Lärm belastet.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet

Eignungsfläche G - Rauer Berg		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich östlich der Fläche im Abstand von 7,3 km.	Geeignet
Eignung nach allen Kriterien		Bedingt geeignet

5.2.8 Eignungsfläche H - Udenbrether Wald

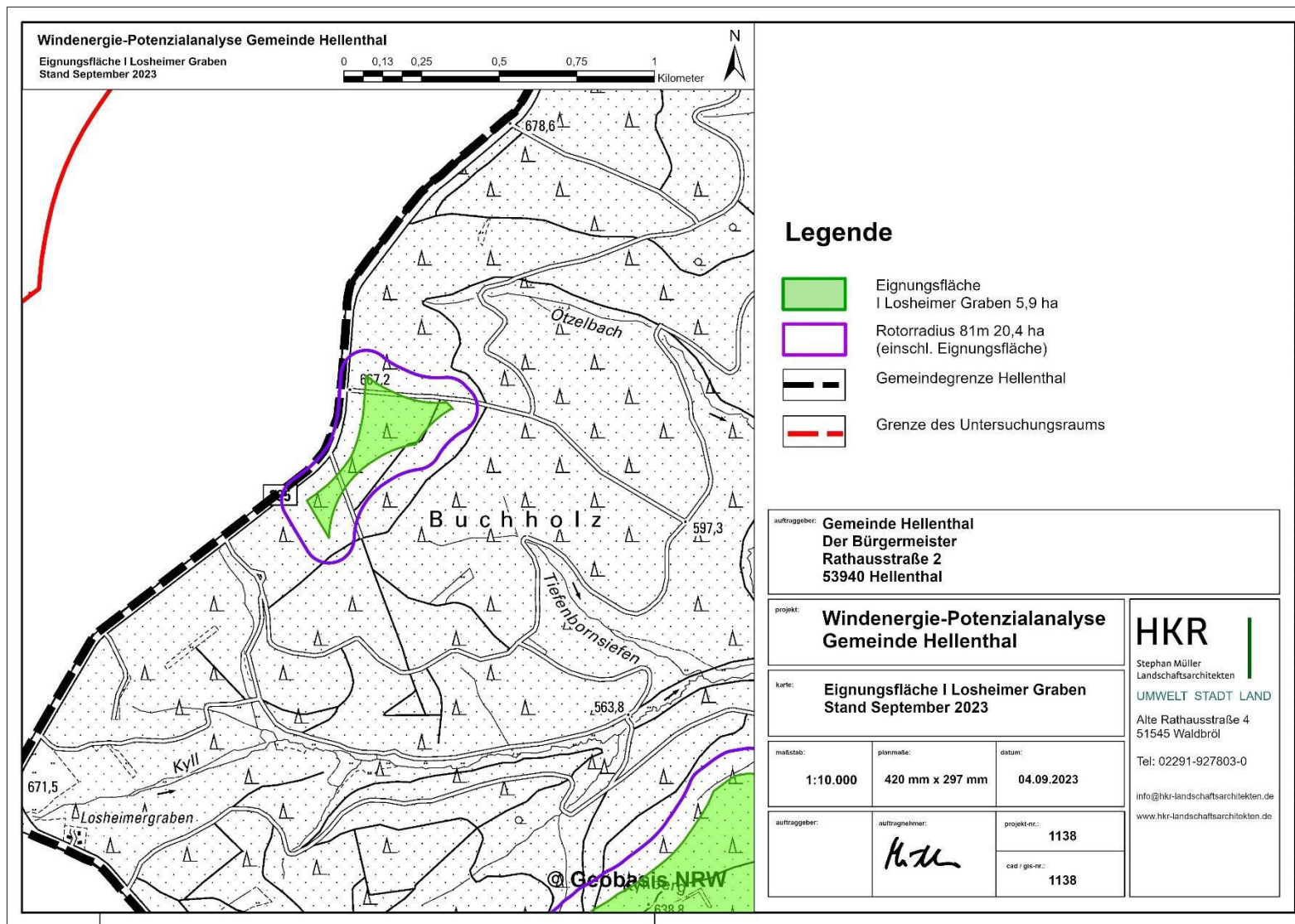


Eignungsfläche H - Udenbrether Wald		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Die Fläche besteht zum größten Teil aus Nadelwald. Gem. Landesbetrieb Wald und Holz enthält die Fläche größere Anteile Laubwald.	Bedingt geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,00 - 7,25 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs. Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt. Es liegen übereinstimmende Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde und des Naturschutzbundes (Nabu), dass es im Umfeld der Eignungsfläche nachweislich mehrere Brutplätze des Schwarzstorchs gibt. Die Untere Naturschutzbehörde hält die Flächen aus Artenschutzgründen für ungeeignet.	Ungeeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Diese Fläche liegt im Verbundsystem VB-K-5604-002 „Laubwaldbestände im Staatsforst Schleiden“. Im Süden streift sie das Verbundsystem VB-K-5504-011 „Strukturreiche Heckenlandschaft um Udenbreth“.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone.	Geeignet

Eignungsfläche H - Udenbrether Wald		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5504-0001 „Losheimer Wald.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Eifeltypisch (Stufe 3)	Geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Mittlere bis z. T. hohe Bedeutung	Geeignet
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Keine bedeutsamen Sichtbeziehungen	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	Die geplante Windenergiefläche liegt mit einem nördlichen Teilbereich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Regionalplanung „Heckenlandschaft um Udenbreth“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	Etwa die Hälfte der Potentialfläche liegt nach Westen im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Westwallabschnitt bei Udenbreth“ (KLB 28.05). Von der Landesgrenze bei Helleenthal-Kehr bis nach Udenbreth verläuft ein Abschnitt des sogenannten "Westwalls". Auf einzelnen Höhenrücken liegen in einem Waldgebiet und auf Wiesengelände zahlreiche Bunker in unterschiedlichem Erhaltungszustand.	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenkmäler.	Geeignet

Eignungsfläche H - Udenbrether Wald		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Klasse > 100 km ² . Vorbelastungen sind nicht erkennbar.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich östlich der Fläche im Abstand von 11 km.	Geeignet
Eignung nach allen Kriterien		Ungeeignet

5.2.9 Eignungsfläche I - Losheimer Graben

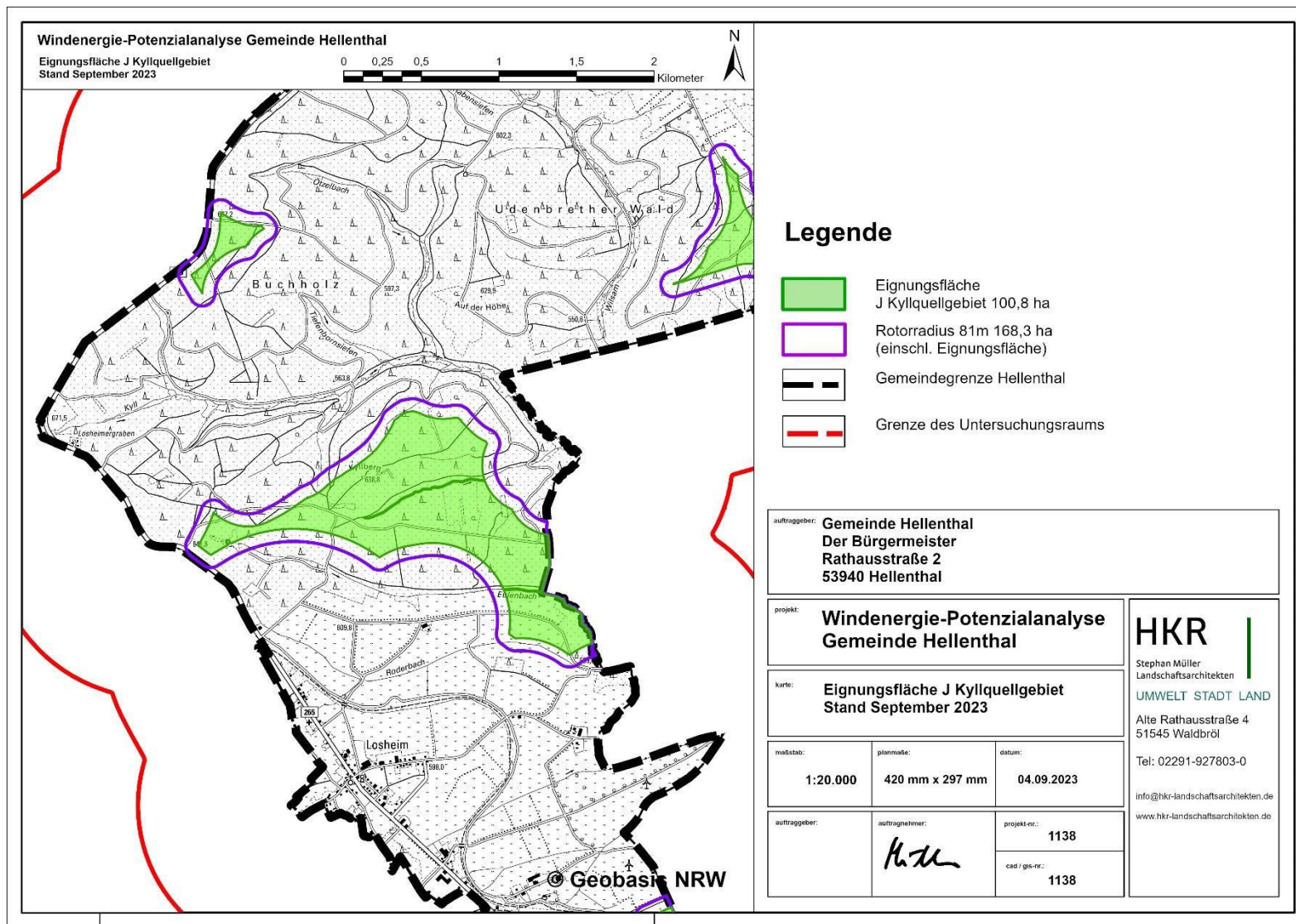


Eignungsfläche I - Losheimer Graben		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Die Fläche ist geprägt durch Nadelwald.	Geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,25 - 7,50 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs. Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt. Die Fläche zählt im weiteren Sinne zum Kyllquellgebiet. Die Aussagen sind übertragbar.	Ungeeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Die Fläche liegt nicht in einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone.	Geeignet
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5504-0001 „Losheimer Wald“.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Eifeltypisch (Stufe 3)	Geeignet

Eignungsfläche I - Losheimer Graben		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Mittlere bis z. T. hohe Bedeutung.	Geeignet
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Keine bedeutsamen Sichtbeziehungen.	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	Nicht betroffen	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	Nicht betroffen	Geeignet
Bodendenkmäler	Im Westen der Potentialfläche befinden sich zwei Bodendenkmäler bei denen es sich jeweils um ein Panzerhindernis (Höckerlinie) der ehemaligen Westwallanlage handelt.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsaarmen Raum der Klasse > 100 km ² . Vorbelastungen sind nicht erkennbar.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich östlich der Fläche im Abstand von 12 km.	Geeignet

Eignungsfläche I - Losheimer Graben		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Eignung nach allen Kriterien		Ungeeignet

5.2.10 Eignungsfläche J - Kyllquellgebiet

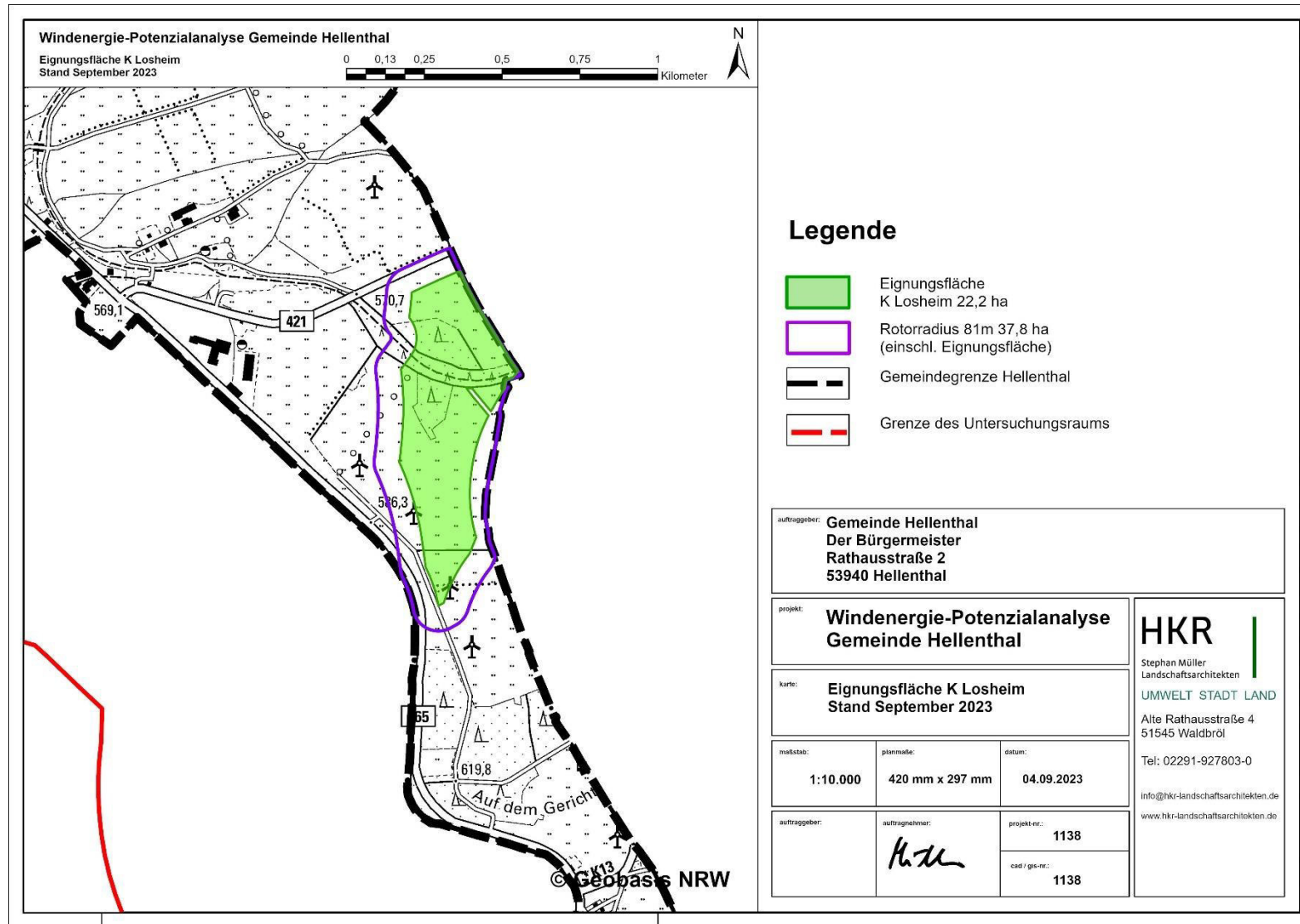


Eignungsfläche J - Kyllquellgebiet		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Die Fläche besteht zum größten Teil aus Nadelwald sowie einem sehr geringen Anteil an Grünflächen im südlichen Bereich. Gem. Landesbetrieb Wald und Holz enthält die Fläche größere Anteile Laubwald.	Bedingt geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,00 - 7,50 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunkt vorkommen des Schwarzstorchs. Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt. Die Untere Naturschutzbehörde weist auf die besondere Bedeutung des Kyllquellgebiets für den Schwarzstorch hin, die sich aus der Ungestörtheit und den zahlreichen bewaldeten Fließgewässern ergibt. Die Untere Naturschutzbehörde hält die Fläche aus Artenschutzgründen für ungeeignet.	Ungeeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Mittig liegt die Fläche im Verbundsystem VB-K-5604-002 „Laubwaldbestände im Staatsforst Schleiden“. Von Osten nach Südwesten durchläuft das Verbundsystem VB-K-5604-001 Oberes Kylltal mit Quellbächen das Gebiet. Im Norden grenzt an dieses das VB-K-5604-003 „Quellbäche der Kyll um Losheim“.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone.	Geeignet
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Größtenteils liegt die Fläche innerhalb des LSG-5504-0001 „Losheimer Wald“. Ein Teil liegt südlich im LSG-5604-0001 „Agrarlandschaft bei Losheim“.	Geeignet

Eignungsfläche J - Kyllquellgebiet		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Überwiegend eifeltypisch, teilweise hoch (Stufe 3 und 4)	Geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Mittlere bis z. T. hohe Bedeutung	Geeignet
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Keine bedeutsamen Sichtbeziehungen	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	Nicht betroffen	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	Nicht betroffen	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenkmäler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches, jedoch innerhalb eines militärischen Schutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Klasse 5 > 100 km ² . Vorbelastungen sind nicht erkennbar.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet

Eignungsfläche J - Kyllquellgebiet		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich östlich der Fläche im Abstand von 10 km.	Geeignet
Eignung nach allen Kriterien		Ungeeignet

5.2.11 Eignungsfläche K - Losheim



Legende

- Eignungsfläche K Losheim 22,2 ha
- Rotorradius 81m 37,8 ha (einschl. Eignungsfläche)
- Gemeindegrenze Hellenthal
- Grenze des Untersuchungsraums

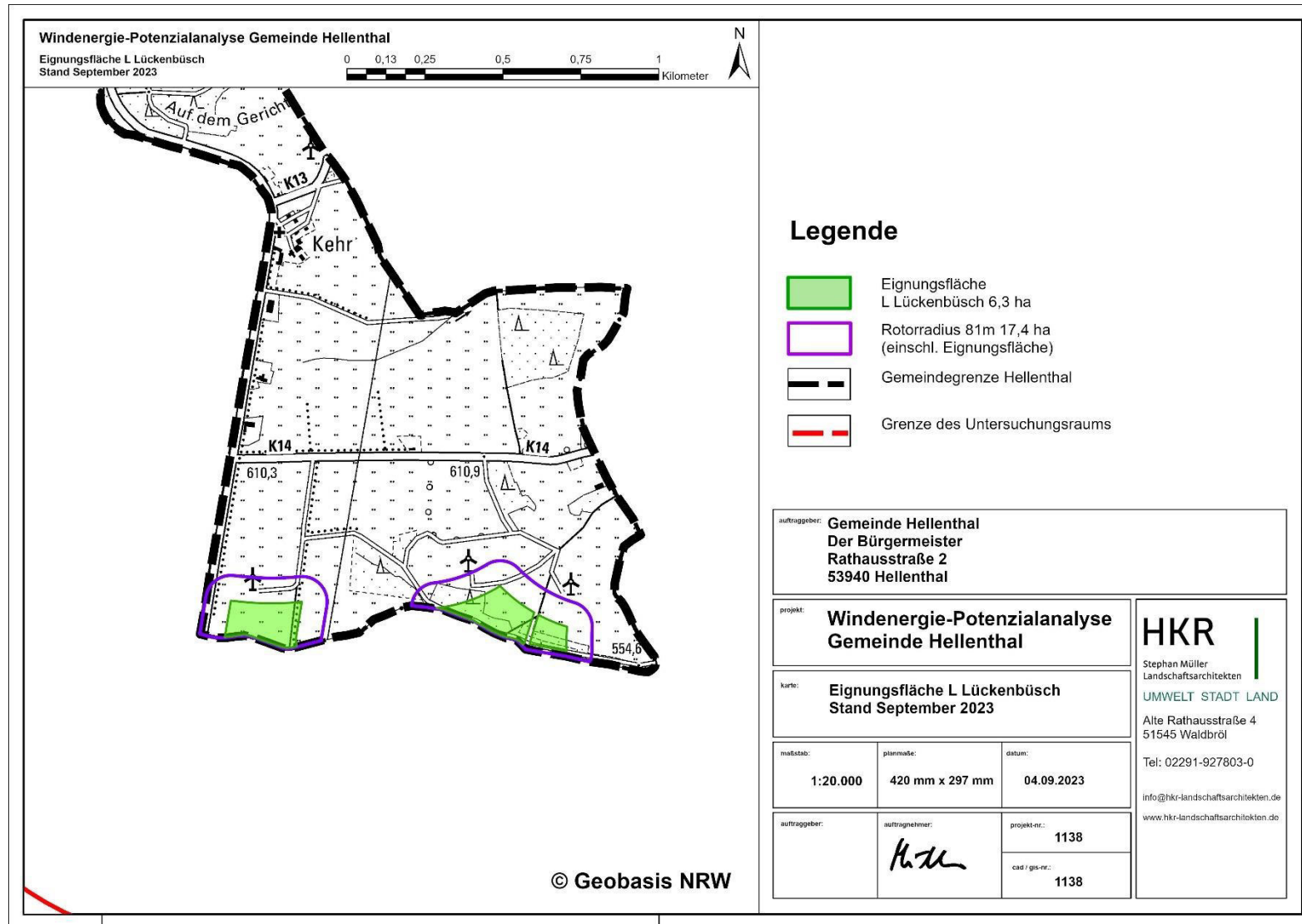
auftraggeber: Gemeinde Hellenthal Der Bürgermeister Rathausstraße 2 53940 Hellenthal		
projekt: Windenergie-Potenzialanalyse Gemeinde Hellenthal		<div style="text-align: center;"> HKR </div> Stephan Müller Landschaftsarchitekten UMWELT STADT LAND Alte Rathausstraße 4 51545 Waldbröl Tel: 02291-927803-0 info@hkr-landschaftsarchitekten.de www.hkr-landschaftsarchitekten.de
karte: Eignungsfläche K Losheim Stand September 2023		
maßstab: 1:10.000	planmaße: 420 mm x 297 mm	datum: 04.09.2023
auftraggeber:	auftragnehmer: 	projekt-nr.: 1138 cad / gis-nr.: 1138

Eignungsfläche K, Losheim		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Die Fläche besteht fast ausschließlich aus Offenland mit einem geringen Anteil an Nadelwald.	Geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,00 - 7,50 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt.	Geeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Die Fläche liegt nicht einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone.	Geeignet
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5604-0001 „Agrarlandschaft bei Losheim“.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Eifeltypisch (Stufe 3)	Geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Mittlere Bedeutung.	Geeignet
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Keine bedeutsamen Sichtbeziehungen.	Geeignet

Eignungsfläche K, Losheim		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	Nicht betroffen	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	Die Potentialfläche liegt fast vollständig im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Westwallabschnitt bei Udenbreth“ (KLB 28.05). Von der Landesgrenze bei Helleenthal-Kehr bis nach Udenbreth verläuft ein Abschnitt des sogenannten "Westwalls". Auf einzelnen Höhenrücken liegen in einem Waldgebiet und auf Wiesengelände zahlreiche Bunker in unterschiedlichem Erhaltungszustand.	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenkmäler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum der Klasse 1 - 5 km ² . Es bestehen Vorbelastungen durch den vorhandenen Windpark Losheim.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet

Eignungsfläche K, Losheim		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich östlich der Fläche im Abstand von 8 km.	Geeignet
Eignung nach allen Kriterien		Geeignet

5.2.12 Eignungsfläche L - Lückenbüsch

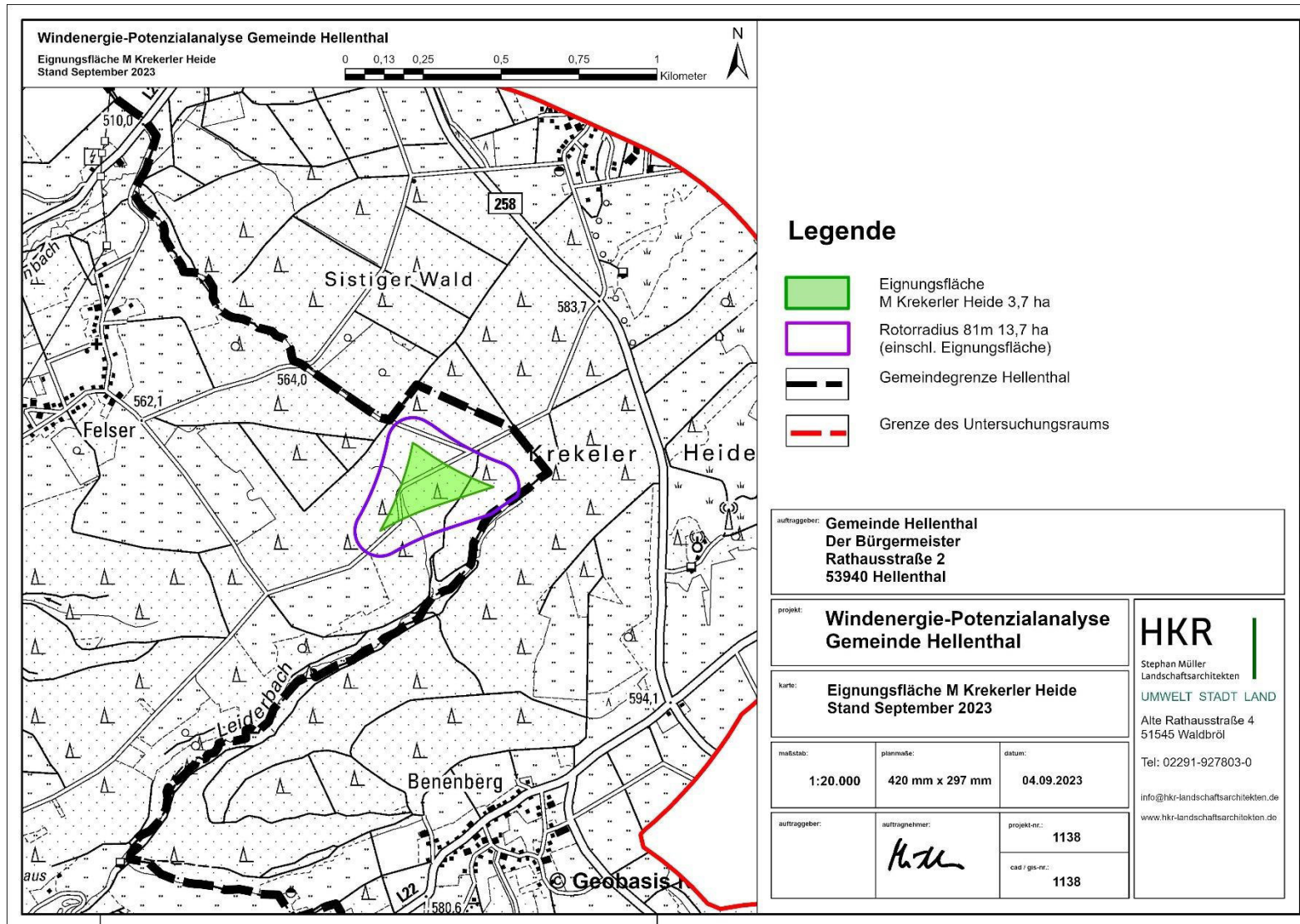


Eignungsfläche L - Lückenbüsch		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Die Fläche besteht zum größten Teil aus Grünflächen und einem Anteil an Nadelwald.	Geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	7,00 - 7,25 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt.	Geeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Die Fläche liegt nicht einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone.	Geeignet
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5604-0001 Agrarlandschaft bei Losheim.	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Eifeltypisch (Stufe 3)	Geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Mittlere Bedeutung	Geeignet
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Keine bedeutsamen Sichtbeziehungen	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet

Eignungsfläche L - Lückenbüsch		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	Nicht betroffen	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	Die Fläche liegt nach Osten teilweise im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Westwallabschnitt bei Udenbreth“ (KLB 28.05). Von der Landesgrenze bei Helleenthal-Kehr bis nach Udenbreth verläuft ein Abschnitt des sogenannten "Westwalls". Auf einzelnen Höhenrücken liegen in einem Waldgebiet und auf Wiesen- gelände zahlreiche Bunker in unterschiedlichem Erhaltungs- zustand.	Geeignet
Bodendenkmal	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenk- mähler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militäri- scher Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagen- schutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Klasse 1 - 5 km ² . Es bestehen Vorbelastungen durch den vorhandenen Windpark Kehr.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich östlich der Fläche im Abstand von 11,5 km.	Geeignet

Eignungsfläche L - Lückenbüsch		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Eignung nach allen Kriterien		Geeignet

5.2.13 Eignungsfläche M - Krekeler Heide



Eignungsfläche M - Krekeler Heide		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Realnutzung		
Offenland oder forstwirtschaftliche Nutzung (siehe Kap. 6.2.3)	Die Fläche besteht aus Nadelwald.	Geeignet
Windenergiepotential		
Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe	6,75 - 7,00 m/s	Geeignet
Arten- und Biotopschutz		
Vorkommen windkraftsensibler Arten	Die Fläche zählt zu den Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs und des Rotmilans. Vorkommen windenergiesensibler Arten sind bekannt.	Geeignet
Bedeutung für das Biotopverbundsystem	Die Fläche liegt nicht einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung.	Geeignet
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiet Zone III	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone.	Geeignet
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiet	Die Eignungsfläche liegt innerhalb des LSG-5504-0002 „Wildenburger Hochfläche“	Geeignet
Bereich für den Schutz der Landschaft und für die Erholung (BSLE) gem. Regionalplan Köln	Die Eignungsfläche liegt innerhalb eines BSLE-Bereiches.	Geeignet
Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Hoch (Stufe 4)	Bedingt geeignet
Bedeutung für die Erholung gem. Landschaftsbildanalyse Kreis Euskirchen	Mittlere bis hohe Bedeutung	Geeignet

Eignungsfläche M - Krekeler Heide		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Bedeutsame Sichtbeziehungen betroffen	Bedeutsame Blickbeziehungen bestehen zur Burg Reifferscheid (Eifel-Blick Nr. 11). Von der „Kupferhardt“ bestehen Sichtbeziehungen über das Reifferscheider Tal nach Westen zur Hochfläche zwischen Hönningen und Oberreifferscheid.	Geeignet
Abstandszone zu Premiumwanderweg	Es führt kein Premium-Wanderweg durch diese Flächen.	Geeignet
Abstandszone zu Langlaufloipen	Es führt keine Langlaufloipe durch diese Flächen.	Geeignet
Denkmalschutz		
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Regionalplanung	Nicht betroffen	Geeignet
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gem. Landesplanung	Nicht betroffen	Geeignet
Denkmalschutz	Innerhalb dieser Potentialfläche befinden sich keine Bodendenkmäler.	Geeignet
Militärische Anlagen		
Bau- / bzw. Anlagenschutzbereiche, militärischer Schutzbereich	Die Eignungsfläche liegt nicht innerhalb eines Bau- bzw. Anlagenschutzbereiches, jedoch innerhalb eines militärischen Schutzbereiches.	Geeignet
Vorbelastung		
Durch Infrastruktur, WEA, Lärm	Die Fläche zählt zu einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Klasse > 5 - 10 km ² . Vorbelastungen sind nicht erkennbar.	Geeignet
Rohstoffsicherung, Halden, Deponien	Sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Geeignet
Flugplätze Luftlandeplätze	Der Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz befindet sich östlich der Fläche im Abstand von 8 km.	Geeignet

Eignungsfläche M - Krekeler Heide		
Bewertungsparameter	Erläuterung	Eignung
Eignung nach allen Kriterien		Bedingt geeignet

5.2.14 Zusammenfassung der Einzelflächenbewertung

Eignungsfläche	A - Wiesenhardt	B - Daubenscheid	C - Oberreifferscheid	D - Paulushof	E - Bärbelkreuz	F - Lichte Hardt	G - Rauer Berg	H - Udenbrether Wald	I - Losheimer Graben	J - Kyllquellgebiet	K - Losheim	L - Lückenbüsch	M - Krekeler Heide
Parameter													
Realnutzung	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Green	Green	Yellow	Green	Yellow	Green	Green	Green
Windenergiepotenzial	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Arten- und Biotopschutz	Yellow	Yellow	Green	Red	Red	Green	Green	Red	Red	Red	Green	Green	Green
Biotopverbund	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Wasserschutz	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Landschaftschutzgebiet	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
BSLE	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Landschaftsbild	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow
Erholung	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Sichtbeziehungen	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Kulturlandschaftsbereich	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green

Eignungsfläche	A - Wiesenhardt	B - Daubenscheid	C - Oberreifferscheid	D - Paulushof	E - Bärbelkreuz	F - Lichte Hardt	G - Rauer Berg	H - Udenbrether Wald	I - Losheimer Graben	J - Kyllquellgebiet	K - Losheim	L - Lückenbüsch	M - Krekeler Heide
Parameter													
Militärische Anlage													
Vorbelastung													
Flugplätze													
Gesamtbewertung	Bedingt geeignet	Bedingt geeignet	Bedingt geeignet	Ungeeignet	Ungeeignet	Bedingt geeignet	Bedingt geeignet	Ungeeignet	Ungeeignet	Ungeeignet	Geeignet	Geeignet	Bedingt geeignet

Die Potenzialflächen K und L erweisen sich in der Gesamtbewertung als geeignet. Sie decken sich teilweise mit den im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Sonderbauflächen Losheim und Kehr. Diese Sondergebiete sind weitestgehend mit Windenergieanlagen belegt. In der 38. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Potenzialflächen Losheim und Kehr nicht als Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt. Bei einer planerischen Ausweisung der Eignungsflächen als Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden sie weiterhin der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Der Plangeber geht zudem davon aus, dass auch die nicht erfassten Bereiche der Sonderflächen Oberreifferscheid, Losheim und Kehr weiterhin für die Windenergie zur Verfügung stehen. Das gilt jedenfalls für ein Repowering bestehender Anlagen unter den Voraussetzungen des § 245e Abs. 3 BauGB, dem die Ausschlusswirkung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegenstehen würde. Insoweit geht die Gemeinde davon aus, dass bei einem solchen Repowering die Grundzüge der 38. Änderung des Flächennutzungsplans gewahrt sind. Auch unabhängig davon, ob ein Windenergievorhaben innerhalb der Sondergebiete Oberreifferscheid, Losheim und Kehr die Voraussetzungen des § 245e Abs. 3 BauGB erfüllt, dürfte ihm die Ausschlusswirkung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ausnahmsweise nicht entgegenstehen, weil es sich insoweit mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen atypischen Fall handeln wird. Das

OVG Münster hat mit Urteil vom 12.05.2023 – 7 D 328/21.AK – nochmal bekräftigt, dass eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung insbesondere in Bereichen vorliegt, die bereits bebaut sind

In der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal werden die beiden Potenzialflächen K - Losheim und L - Lückenbusch daher nicht mehr dargestellt.

Die Eignungsfläche M - Krekeler Heide wird ebenfalls nicht in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Sie wird zwar als bedingt geeignet bewertet, jedoch weist sie eine Größe von lediglich 3,7 ha auf. Es wäre die Errichtung einer WEA möglich. Dies widerspricht dem Ziel der Gemeinde Hellenthal, die Windenergienutzung auf Bereiche im Gemeindegebiet zu konzentrieren, die mehrere Windenergieanlagen aufnehmen können. Vielmehr liegt die Fläche in einem bisher unvorbelasteten Teil des Gemeindegebiets, deutlich abgelegen von den weiter zu verfolgenden zukünftigen Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Darüber hinaus würde die Fläche aufgrund ihrer geringen Flächengröße nur einen unwesentlichen Beitrag dazu leisten, der Windenergienutzung im Gemeindegebiet von Hellenthal substantiell Raum zu verschaffen.

6 ANGABEN ZUM PLANGEBIET

6.1 Naturräumliche Einordnung

Die Gemeinde Hellenthal gehört anteilig zu drei Naturräumlichen Haupteinheiten (NHE). Es handelt sich um die NHE Nr. 276 Kalkeifel, Nr. 281 Westliche Hocheifel und Nr. 282 Rureifel. Die Haupteinheit Nr. 276 Kalkeifel stellt ein Mittelstück des Eifelhochlandes dar und ist somit Teil des Rheinischen Schiefergebirges (montanes bis submontanes Palaeozoisches Bergland). Die Raumeinheit umfasst ein System von aus unterdevonischen Gesteinen aufgebauten Rücken und aus Kalksteinen bzw. Dolomiten bestehenden Senken (GEOPORTAL NRW 2022). Die Haupteinheit Nr. 281 Westliche Hocheifel ist Teil der Westeifel und somit des Rheinischen Schiefergebirges (montanes Palaeozoisches Bergland). Die Raumeinheit umfasst Härtlingsrücken sowie Teile des Kylltales und deren Quellbereiche (GEOPORTAL NRW 2022). Die Rureifel (Haupteinheit Nr. 282) ist ebenfalls Teil der Eifel und somit des Rheinischen Schiefergebirges (submontanes bis montanes Palaeozoisches Bergland). Die Raumeinheit umfasst große Hochflächenbereiche, die durch bis zu 200 m tief eingeschnittene Täler, u.a. das der namengebenden Rur, gegliedert werden. Die Hochflächen weisen eine deutliche nach Norden gerichtete Abdachung auf (gesamter Geländeabfall von ca. 680 m auf 200 m) (GEOPORTAL NRW 2022).

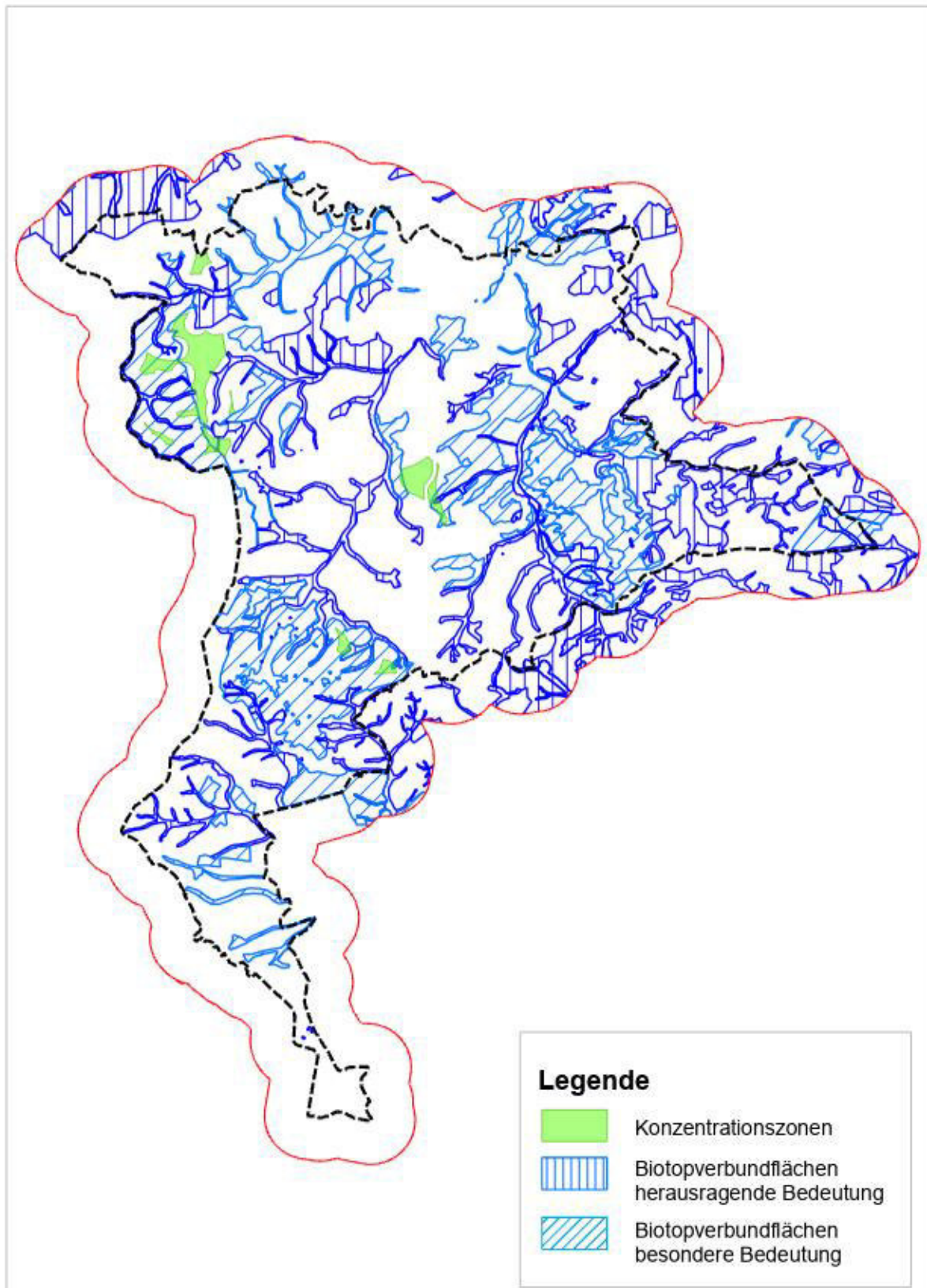
6.2 Naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete

Alle vorläufigen Potenzialflächen liegen gem. Landschaftsplan 20 „Hellenthal“ innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Mit Inkrafttreten der BNatSchG am 01.02.2023 ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG geregelt, dass Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung geöffnet werden. Die Regelung dient dazu Landschaftsschutzgebiete vollumfänglich in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einzubeziehen. Demnach sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten erlaubt, wenn sich der Anlagenstandort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet (z.B. im Flächennutzungsplan), auch wenn die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Eine Ausnahme / Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans ist damit nicht mehr erforderlich. Die Verbotsfreiheit gilt im gesamten Landschaftsschutzgebiet bis das Land die langfristigen Flächenbeitragswerte gemäß § 5 Spalte 2 WindBG (2032: 1,8 % der Landesfläche NRW) erreicht hat.

Naturschutz- bzw. NATURA-2000-Gebiete können sich nicht innerhalb der Potenzialflächen befinden, da sie als hartes Ausschlusskriterium gelten und somit für die Windenergienutzung nicht geeignet sind. Den Naturschutz- und NATURA-2000-Gebieten wurde in Abhängigkeit ihrer Schutzbedürftigkeit für windenergiesensible Tierarten ein Schutzpuffer von 300 m zugewiesen.

Innerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können sich als naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete außer den o.g. Landschaftsschutzgebieten nur Biotopverbundflächen befinden. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Biotopverbundflächen innerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen.



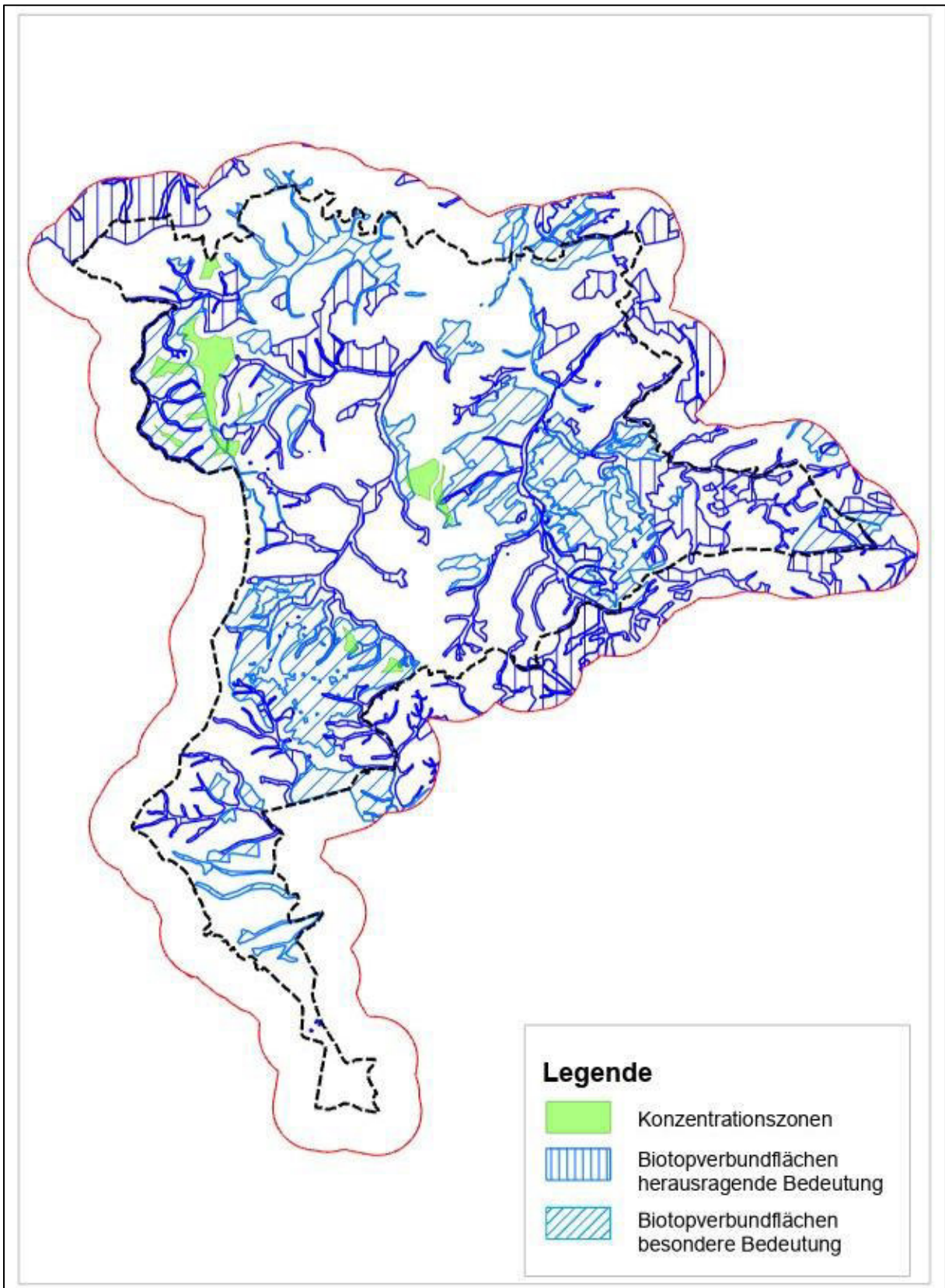


Abb. 2: Biotopverbundflächen in den zukünftigen Konzentrationszonen (Naturschutzinformationen NRW, LANUV)

6.3 Beschreibung der zukünftigen Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Die Begründung bezieht sich auf die insgesamt fünf zukünftigen Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal dargestellt werden. Die Konzentrationszonen bestehen z.T. aus mehreren Teilflächen. Die Flächen befinden sich flächenmäßig größtenteils innerhalb von geschlossenen Waldgebieten. Vier der fünf zukünftigen Konzentrationszonen weisen auch Offenlandanteile auf oder befinden sich ausschließlich im Offenland. Die Waldflächen werden in die Kulisse der Potenzialflächen aufgenommen, weil der Flächenanteil der Offenlandflächen offenkundig zu gering ist, um der Windenergienutzung alleine im Offenland substanziell Raum verschaffen zu können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die fünf zukünftigen Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit ihren jeweiligen Größen mit Anwendung der Rotor-out-Regelung und eine Differenzierung von Offenland und Wald.

Tabelle 1: Teilflächen

	Größe	Anzahl Teilflächen	Nutzung	Anteil Offenland
Konzentrationszone A Wiesenhardt	87 ha	2	Wald	-
Konzentrationszone B Daubenscheid	305 ha	3	Wald, Offenland	35 ha
Konzentrationszone C Oberreifferscheid	105 ha	2	Wald, Offenland	48 ha
Konzentrationszone F Lichte Hardt	22 ha	1	Offenland	22 ha
Konzentrationszone G Rauer Berg	22 ha	1	Offenland	22 ha
Gesamt:	541 ha	9		127 ha

Nachfolgend werden die fünf zukünftigen Konzentrationszonen kurz beschrieben.

Konzentrationszone A - Wiesenhardt

Die Fläche A - Wiesenhardt befindet sich an der nördlichen Gemeindegrenze nordwestlich der Oleftalsperre. Sie umfasst zwei Teilflächen mit ausschließlich Nadelwaldflächen mit mittlerem bis starkem Baumholz. Vereinzelt ziehen sich grünlandgeprägte Schneisen durch die nach Süden abfallende Flächen. Aufgrund der Nähe zum Windpark Schöneiseifen besteht eine deutliche Vorbelastung insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes. Bei Errichtung von zusätzlichen WEA innerhalb der Fläche Wiesenhardt würden die beiden Windparks als ein Windpark im räumlichen Zusammenhang wahrgenommen werden.

Konzentrationszone B - Daubenscheid

Der aus drei Teilflächen bestehende Schwerpunktbereich B - Daubenscheid befindet sich zwischen der Fläche A - Wiesenhardt im Nordwesten des Gemeindegebietes und dem Hollerather Knie.

Die westlich gelegene Teilfläche ist ausschließlich mit Nadelwald im mittleren bis starken Baumholzalter bewaldet. Gelegentlich mischen sich junge Laubholzforste und grünlandgeprägte Schneisen unter. Vereinzelt stocken sehr alte Einzelbäume (Buche, Eiche) als Überhälter, die meist Kronenschäden aufweisen, in der Fläche.

Die mittlere große Teilfläche besteht ebenfalls überwiegend aus mittelalten bis alten Nadelholzbeständen, die sich beidseitig des Daubenscheider Wegs erstrecken. Der Daubenscheider Weg stellt einen Höhenweg dar, von dem aus die angrenzenden Flächen in unterschiedlichen Neigungen nach Westen und Osten abfallen. Eingestreut finden sich insbesondere im nordöstlichen Teil großflächige junge Buchenaufforstungen und Kalamitätsflächen. Auch hier stocken vereinzelt sehr alte Einzelbäume (Buche, Eiche) als Überhälter, die meist Kronenschäden aufweisen. Weiterhin sind im südlichen Bereich grünlandwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen zu finden.

Die östliche Teilfläche befindet sich überwiegend im grünlandwirtschaftlich genutzten Offenland.

Konzentrationszone C - Oberreifferscheid

Die Fläche C - Oberreifferscheid besteht aus zwei Teilflächen, die durch die Kreisstraße K 68 voneinander getrennt werden. Sie befinden sich im nördlichen Zentrum der Gemeindefläche westlich der Ortschaften Hahnenberg, Wahld, Heschaid und Sieberath.

Westlich der K 68 werden Teile der Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Daran schließen sich mittelalte bis alte Nadelholzbestände an, in die kleinflächig Kalamitätsflächen und junge Buchenaufforstungen eingestreut sind. Die Teilfläche fällt z.T. stark nach Westen ab.

Östlich der K 68 ist der Schwerpunktbereich ausschließlich von landwirtschaftlich genutzten Offenlandfläche geprägt. Diese ziehen sich als Höhenrücken parallel zur K 68, fallen im Südosten allerdings auch z.T. stark nach Osten ab.

Die zukünftigen Konzentrationszonen sind teilweise deckungsgleich mit der vorhandenen Windenergie-Konzentrationszone Oberreifferscheid, die mit ca. 20 WEA belegt ist. Die vorhandenen WEA weisen jeweils eine Höhe von 75 m auf, sind also als Vorbelastung insbesondere des Landschaftsbildes anzusehen. Bei Errichtung von zusätzlichen WEA innerhalb der Fläche C - Oberreifferscheid würden die beiden Windparks als ein Windpark im räumlichen Zusammenhang wahrgenommen werden.

Konzentrationszone F - Lichte Hardt

Die Fläche F - Lichte Hardt befindet sich an der südöstlichen Gemeindegrenze nördlich der Landesstraße L 110 innerhalb der Udenbrether Heckenlandschaft. Das landwirtschaftlich genutzte Offenland ist hier durch Baum- und Schnitthecken stark gekammert, was zu einer überdurchschnittlich hohen Qualität des Landschaftsbildes führt. Das Gelände in Höhenlage weist insgesamt eine geringe Reliefenergie auf.

Konzentrationszone G - Rauer Berg

Die Fläche G - Rauer Berg liegt südwestlich der Ortschaften Kamberg, Schwalenbach und Schnorrenberg innerhalb der Udenbrether Heckenlandschaft. Das Offenland wird landwirtschaftlich genutzt und wird durch Baum- und Schnitthecken stark gekammert. Auch hier liegt eine besonders hohe Landschaftsbildqualität vor. Das Gelände in Höhenlage weist insgesamt eine geringe Reliefenergie auf.

7 BELANGE BETROFFENER FACHPLANUNGEN

7.1 Immissionsschutz

Schallimmissionen

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion der Siedlungsflächen die Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten. Hierbei sind insbesondere die niedrigeren Nachtwerte maßgeblich:

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm

Gebietseinstufung	tags	nachts
Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allg. Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Die Frage zur Beeinträchtigung des Menschen aufgrund von Schallimmissionen durch die WEA kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend geklärt werden. Bei den vorgegebenen Schutzabständen zu Siedlungsflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm eingehalten werden.

Eine konkrete Beurteilung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Schattenwurf

Darüber hinaus sind potenzielle Beeinträchtigungen des Menschen durch periodischen Schattenwurf zu berücksichtigen. Der Länderausschuss für Immissionsschutz gibt Hinweise darauf, ab wann periodischer Schattenwurf als erheblich belästigend angesehen werden muss. Dies ist der Fall, wenn „die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.“ (SMUL, 2002).

Die Frage zur Beeinträchtigung des Menschen aufgrund von Schattenwurf durch die Rotorblätter kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend geklärt werden. Bei den vorgegebenen Schutzabständen zu Siedlungsflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte von 30 Stunden im Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht erreicht werden.

Eine konkrete Beurteilung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Optisch bedrängende Wirkung

Auch die sog. optisch bedrängende Wirkung kann zu Beeinträchtigungen des Menschen führen. Gem. § 249 Abs. 10 ist bei Einhaltung eines Abstandes von mehr als der 2-fachen Höhe der WEA bis zum Immissionspunkt davon auszugehen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des Menschen kommt.

Aufgrund des gewählten Abstands von mindestens 500 m zum nächsten Wohngebäude kann eine optisch bedrängende Wirkung nicht eintreten.

Infraschall

Infraschall ruft für den Menschen keine Beeinträchtigungen hervor. Unterhalb der sog. Wahrnehmungsschwelle führt er nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zu negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit (vgl. Urteil OVG NRW vom 29.03.2023 (Az. 22 B 176/23)).

7.2 Gewässerschutz

Im Rahmen der Windenergie-Potenzialanalyse für die Gemeinde Hellenthal wurden stehende Gewässer mit mehr als 1 ha Größe einschl. eines 50 m breiten Schutzstreifens als zukünftige Konzentrationszonen ausgeschlossen. Weiterhin wurden Fließgewässer einschl. eines 3 m breiten Schutzstreifens ausgeschlossen. Die zukünftigen Konzentrationszonen weisen somit keine Oberflächengewässer auf.

Zum Schutz der Trinkwasserversorgung durch die Olef-Talsperre wurde sowohl um die Talsperre als auch um deren Zuflüsse ein Schutzstreifen von jeweils 269 m gezogen. Gleiches gilt für die geplante Pretherbach-/Platiß-Talsperre, die bereits im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln dargestellt ist und somit eine ausreichende Planreife erlangt hat. Darüber hinaus wurden die geplanten Wasserschutzzonen I und II als potenzielle Konzentrationszonen ausgeschlossen.

Damit soll vermieden werden, dass im Fall einer WEA-Havarie Verschmutzungen direkt in die bestehende bzw. geplante Talsperre gelangen können.

Das Arbeitsblatt W 102 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil II Schutzgebiete für Talsperren“ wurde im März 2021 neu gefasst und darin u.a. die bisherige 100-Meter Abstandsregelung als Standard für die Bestimmung der Schutzzonen I und II aufgegeben. Stattdessen erfolgt die Bestimmung unter Berücksichtigung der spezifischen morphologischen, geologischen und hydrologischen Gegebenheiten, der Boden- und Untergrundverhältnisse sowie der relevanten Eintragspfade.

Diesen Ansatz verfolgt auch die Abwägung der Gemeinde Hellenthal. Der Bedeutung der Olef-Talsperre für die regionale Trinkwasserversorgung möchte die Gemeinde Hellenthal nämlich unter anderem dadurch gerecht werden, dass sie, insbesondere wegen der in den Naben der Windräder befindlichen erheblichen Volumina wassergefährdender Stoffe, zum Schutz der Talsperre und der ihr zufließenden Gewässer, auch die Havarie eines Windrades durch Umstürzen als Gefährdungsereignis in ihren Abwägungsprozess einbezieht. Dies hat aufgrund der Höhe der Windradnaben über Geländeniveau wesentlichen Einfluss auf die Bemessung eines vorsorgenden Mindestabstandes einer Windenergieanlage zur Olef-Talsperre und den ihr zufließenden Gewässern. Schaut man auf die Gewässerstrukturen im Oleftal erkennt man gut die Bedeutung dieser Abstandsbemessung, denn sie beeinflusst die Größe der hiernach zur Windkrafterzeugung verbleibenden nutzbaren Potentialfläche wesentlich. Der Wasserverband Oleftal fordert daher, dass fordert zum Schutz der Trinkwasserversorgung aus der Olef-Talsperre und damit zum Wohle der Allgemeinheit, dass Potentialflächen für die Windenergienutzung einen Abstand zur Talsperre und zu den der Talsperre zufließenden Gewässern einhalten, der, gemessen in Metern, dem Wert aus der Addition der Höhe der Naben der Windräder über Urgelände in Metern und der Zahl 100 mindestens entspricht.

Die Pretherbach-/Platiß-Talsperre soll darüber hinaus nach den Erfahrungen der Flutkatastrophe 2021 zukünftig lokal eine wesentliche Funktion zum Hochwasserschutz übernehmen.

Dem vorsorgenden Schutz der Trinkwasserressourcen kommt eine besondere Bedeutung zu. Zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sind diese vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen besonders zu schützen. Um § 2 EEG 2023 Rechnung zu tragen, werden die Pufferzonen um die vorhandenen und geplanten Wasserschutzzonen auf 269m begrenzt. Außerhalb dieser Bereiche gilt die Windenergienutzung als vorrangiger Belang.

Weitere Vorkehrungen zum Gewässerschutz werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

Die zukünftigen Konzentrationszonen liegen nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten.

7.3 Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Windenergie-Potenzialanalyse wurden naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, NATURA-2000-Gebiete, der Nationalpark Eifel, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG und Geschützte Landschaftsbestandteile ausgeschlossen. Zusätzlich wurden Naturschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 300 m versehen, wenn diese dem Schutz einer windenergiesensiblen Tierart dienen. Die Abstimmung hierzu erfolgte mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen und ist dieser Begründung als Anhang 6 beigefügt.

Die ausgeschlossenen Flächen stehen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist im Einzelfall zu klären, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn das betroffene FFH-Gebiet keinen Vorsorgeabstand hat. Für Schutzgebiete, die dem Schutz windenergiesensibler Fledermausarten dienen, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Gemeinde Hellenthal stellt aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung einen geeigneten Lebensraum u.a. für windenergiesensible Vogelarten dar. Insbesondere sind die Arten Schwarzstorch und Rotmilan zu nennen. Auch die Besiedlung durch die Wildkatze ist bekannt. Im Rahmen von Genehmigungsanträgen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz wurden für die Teilflächen A - Wiesenhardt und B - Daubenscheid bereits umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Für andere Potenzialflächen liegen Informationen zu windenergiesensiblen Arten seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen, des Naturschutzbundes Kreisverband Euskirchen, des Forstamtes Büllingen sowie von weiteren Privatpersonen aus der frühzeitigen Beteiligung vor. Weiterhin wurden der Energieatlas NRW – Planungskarte Windenergie und die Messtischblätter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ausgewertet. Insbesondere für die Flächen D – Paulushof, E – Bärbelkreuz, H – Udenbrether Wald, I – Losheimer Graben und J – Kyllquellgebiet liegen Stellungnahmen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vor, in denen die

Überwindung der artenschutzrechtlichen Konflikte in den genannten Potenzialflächen ausgeschlossen wird. Die vorhandenen Kenntnisse fließen in die Abwägung ein (vgl. Anhang 7).

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die geplanten Konzentrationszonen C - Oberreifferscheid, F - Lichte Hardt und G - Rauer Berg unbedenklich.

Die zukünftigen Konzentrationszonen A - Wiesenhardt und B - Daubenscheid werden aus artenschutzrechtlicher Sicht als bedingt geeignet bewertet. Insbesondere bestehen Bedenken des Forstamtes Büllingen aufgrund der Eignung der Wälder auf belgischer Seite für den Schwarzstorch. So sind mehrere belegte Horste aus den letzten Jahren dokumentiert. Der Wald- und Talkomplex des Wiesbachs und der Olef stellen ein Brut- und Nahrungsgebiet besonderer Bedeutung dar. Mit der Ausweisung eines Vorsorgeabstands von 300 m zu den FFH-Gebieten BE 22039 Schwalmthal und BE 22038 Oleftal wird dem Schutzbedürfnis des Schwarzstorchs Rechnung getragen. Ein weitergehender Schutzabstand ist im Hinblick auf das vorrangige Ziel der Nutzung der Windenergie gem. § 2 EEG 2023 nicht zu rechtfertigen.

7.4 Landschaftsschutz

Landschaftsbild

Für den Kreis Euskirchen liegt eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung mit Planungsempfehlung vor (Erläuterungsbericht „Konzept zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten im Kreis Euskirchen, November 2014). Mithilfe einer fünfstufigen Skala werden u.a. zuvor abgegrenzte Landschaftsbildeinheiten einer qualitativen Bewertung unterzogen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die verschiedenen Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten innerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen.

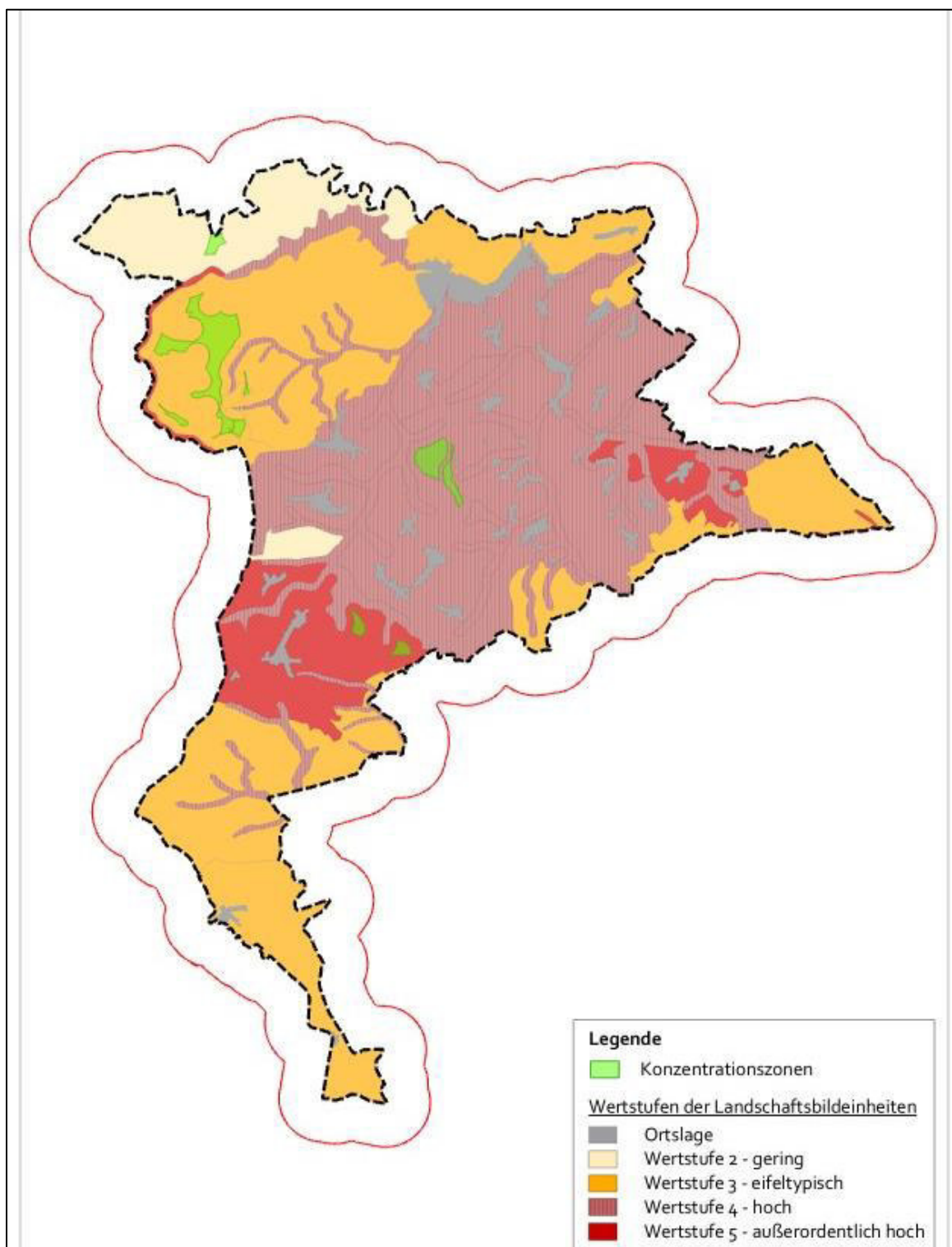


Abb. 3: Ausschnitt der Landschaftsbildeinheiten (Kreis Euskirchen, 2014)

Während der zukünftige Konzentrationszone A - Wiesenhardt innerhalb der Wertstufe 2 liegt, befindet sich die Konzentrationszone B - Daubenscheid innerhalb der Wertstufe 3. Gem. der Planungsempfehlung des Kreises Euskirchen können beide Wertstufen für das Landschaftsbild erheblich verändernde Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die zukünftige Konzentrationszone C - Obereifferscheid liegt innerhalb der Wertstufe 4, die Konzentrationszonen F - Lichte Hardt und G - Rauer Berg gehören den Wertstufen 4 bzw. 5

an. Innerhalb der Wertstufen 4 und 5 sollen keine das Landschaftsbild erheblich verändernden Infrastrukturmaßnahmen realisiert werden.

Da auch weitere Potenzialflächen innerhalb von Flächen liegen, die nicht für Infrastrukturmaßnahmen herangezogen werden sollen, und bei einem Verzicht der Flächen innerhalb der Wertstufen 4 und 5 keine ausreichende Flächenkulisse als Konzentrationszone ermittelt werden kann, werden die oben genannten Potenzialflächen als Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal dargestellt. Damit wird § 2 EEG 2023 Rechnung getragen.

Gem. des o.g. Konzepts kommt der zukünftigen Konzentrationszone A - Wiesenhardt eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Den Konzentrationszonen B - Daubenscheid sowie C - Oberreifferscheid wird eine mittlere Bedeutung beigemessen. Die Konzentrationszone F - Lichte Hardt und G - Rauer Berg werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung als hoch bis sehr hoch bewertet.

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal geht eine vorübergehende baubedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Zunahme von Schallemissionen einher. Auch betriebsbedingt kommt es zu kleinräumigen, zeitlich begrenzten Einschränkungen der Erholungsfunktion. Grundsätzlich geht die Erholungseignung mit der Errichtung von WEA jedoch nicht verloren, sondern wird in Teilbereichen im unmittelbaren WEA-Umfeld in Abhängigkeit von den Rotorbewegungen eingeschränkt.

Die zeitlich und räumlich eingeschränkten Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können der Windenergienutzung in den zukünftigen Konzentrationszonen nicht entgegengehalten werden.

Landschaftsschutzgebiet

Alle zukünftigen Konzentrationszonen liegen gem. Landschaftsplan 20 „Hellenthal“ innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten ohne weitere Befreiung zulässig.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Alle zukünftigen Konzentrationszonen liegen innerhalb von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die Bezirksregierung Köln teilt mit Schreiben vom 16.01.2023 mit, dass die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, wenn die Untere Naturschutzbehörde die zukünftigen Konzentrationszonen aus dem Landschaftsschutz entlässt. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten ohne weitere Befreiung zulässig.

Kulturlandschaftsbereiche

Der Schutz und die Erhaltung der Kulturlandschaft stellen einen wesentlichen Bestandteil der Daseinsvorsorge dar. Zu diesem Zweck werden für Nordrhein-Westfalen 32 Kulturlandschaften mit ihren naturräumlichen Bedingungen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihren charakterbestimmenden Merkmalen beschrieben.

Die Gemeinde Hellenthal zählt zur Kulturlandschaft 28 „Eifel“. Sie weist zwei bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Landesplanung auf:

- 28.04 Oleftal und Oleftalsperre
- 28.05 Westwallabschnitt bei Udenbreth

Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Hellenthal über mehrere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanung.

Die teilweise Überdeckung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche mit geplanten zukünftigen Konzentrationszonen ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

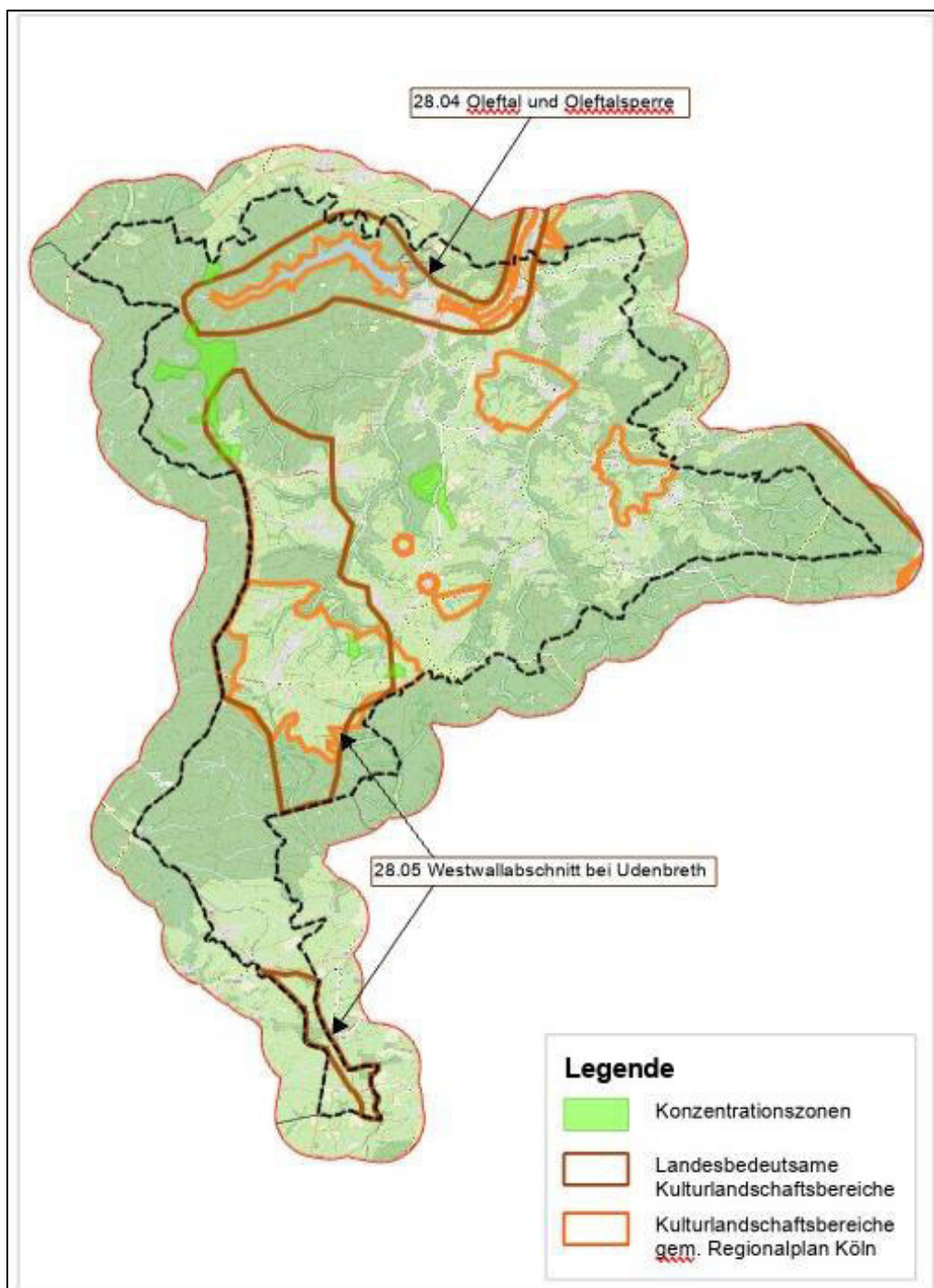


Abb. 4: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in der Gemeinde Hellenthal

Teilbereiche der zukünftigen Konzentrationszone A - Wiesenhardt und B - Daubenscheid befinden sich innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 28.04 „Olefftal und Oleftalspere“. Die zukünftige Konzentrationszone G - Rauer Berg liegt vollständig innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 28.05 „Westwallabschnitt bei Udenbreth“, die zukünftigen Konzentrationszonen B - Daubenscheid und F - Lichte Hardt teilweise.

Die zukünftigen Konzentrationszonen F - Lichte Hardt und G - Rauer Berg liegen zusätzlich im regionalbedeutsamen KLB „Heckenlandschaft um Udenbreth“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden zwar in ihrer Erlebbarkeit beeinträchtigt. Dies führt jedoch nicht dazu, diese Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten, weil gem. § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Sie sind daher als vorrangiger Belang anzusehen sind.

7.5 Bodenschutz

Unversiegelte Böden erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Einige Böden erfüllen diese Funktionen in einem besonders hohen Maß. Der Geologische Dienst NRW stellt zum Schutz dieser Böden einen Bodenschutz-Fachbeitrag mit der Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung.

In der nachfolgenden Abbildung sind die innerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen vorkommenden schutzwürdigen Böden dargestellt. Eine Differenzierung der Böden hinsichtlich ihrer qualitativen Funktionserfüllung erfolgt im weiteren Planverfahren.

Die zukünftigen Konzentrationszonen B - Daubenscheid, C - Oberreifferscheid und G - Rauer Berg enthalten Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (vgl. Abb. 4).

Die mit der Ausweisung von Konzentrationszonen vorbereiteten Eingriffe in das Bodenpotential können jedoch – insbesondere unter Berücksichtigung von im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – nicht den Verzicht auf die Errichtung von WEA begründen.

Der Windenergienutzung ist gem. § 2 EEG 2023 der Vorrang vor dem Schutz des Bodens im Bereich der mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Errichtung von WEA zu geben.

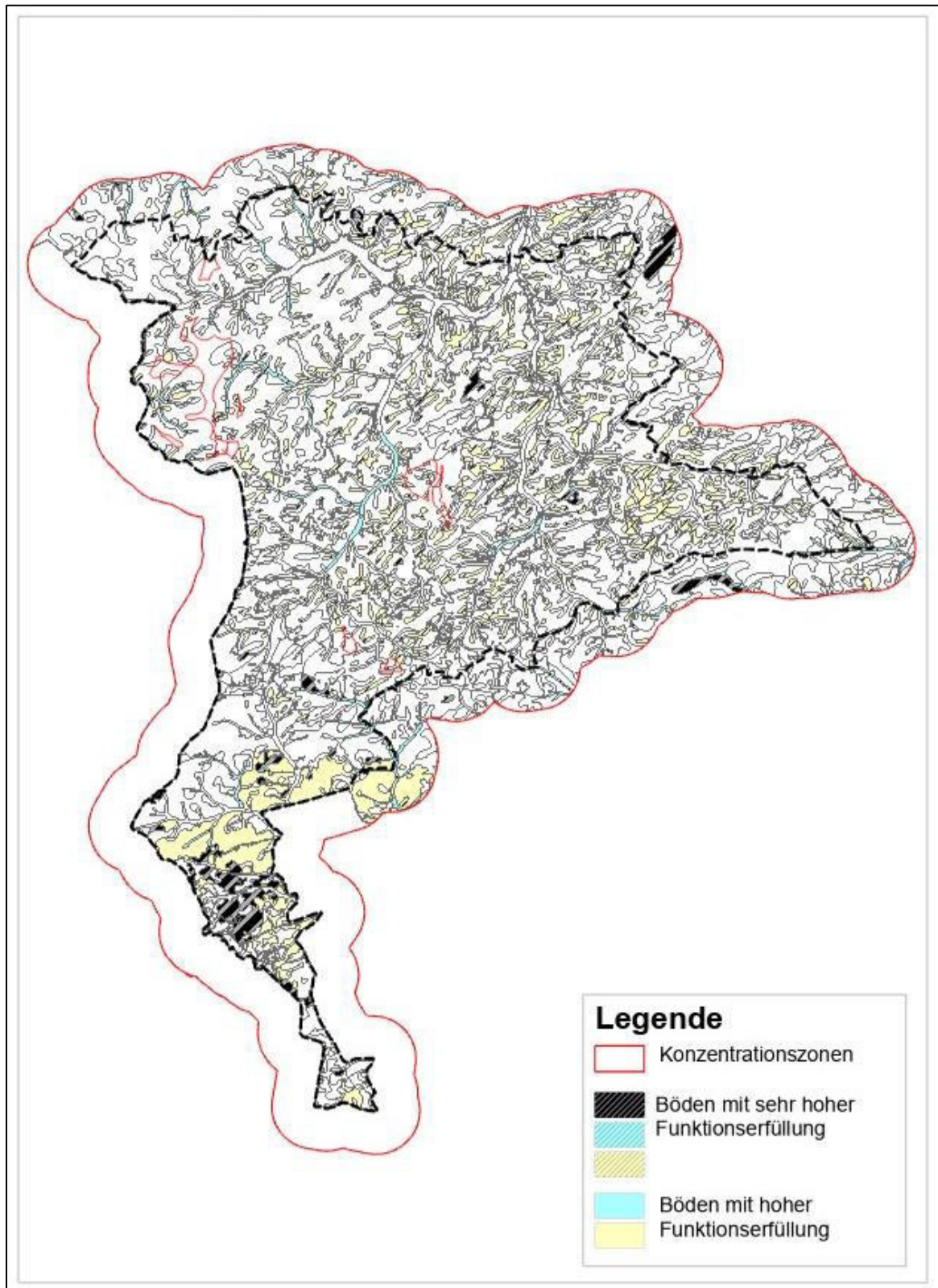


Abb. 5: Auszug BK 50, Schutzwürdigkeit der Böden (GD NRW)

7.6 Leitungen

Eine Stromfreileitung quert den östlichen Teil der Gemeinde Helleenthal zwischen den Ortslagen Wollenberg und Oberschömbach. Die Leitung einschl. eines Sicherheitsabstandes von

½ Rotordurchmesser + planfestgestellter Schutzstreifen wurde bei der Identifizierung der Potenzialflächen als hartes Kriterium berücksichtigt.

7.7 Richtfunk

Relevante Richtfunkanlagen sind in der Gemeinde Hellenthal nicht bekannt.

7.8 Flugsicherheit

In der Gemeinde Hellenthal liegen keine vom Bundesamt für Flugsicherung (BAF) ausgewiesenen Anlagenschutzbereiche für die Flugsicherung.

7.9 Erdbebensicherheit

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen ist der nördliche Bereich des Gemeindegebietes der Erdbebenzone 1 zuzuordnen. Der südliche Bereich des Gemeindegebiets wird der Erdbebenzone 0 zugeordnet.

In der Staumauer der Oleftalsperre befindet sich eine Mikroerdbebenstation. Der Geologische Dienst NRW wird als Betreiber der Station im weiteren Planverfahren beteiligt, da die im nördlichen Gemeindegebiet liegenden zukünftigen Konzentrationszonen innerhalb des sog. Prüfradius von 5.000 m liegen. In diesem Fall ist der Geologische Dienst NRW am weiteren Planverfahren zu beteiligen.

7.10 Denkmalschutz

Innerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen sind nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmäler vorhanden. Eine Überprüfung erfolgt im weiteren Verfahrensablauf.

Relikte des „Westwalls“ verlaufen durch die zukünftige Konzentrationszone B - Daubenscheid. Dieses eingetragene Bodendenkmal ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen (Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen-Wollersheim) unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

7.11 Altlasten

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen für die zukünftigen Konzentrationszonen keine Erkenntnisse zu Altlasten vor. Diese sind allerdings auch nicht auszuschließen. Die Abfrage bei der zuständigen Bodenschutzbehörde erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

7.12 Kampfmittel

Das Vorhandensein von Kampfmittelresten innerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Bevölkerung und der bauausführenden Personen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Schutzkonzept erarbeitet.

7.13 Brandschutz

Windenergieanlagen verfügen über anlagenspezifische Brandschutzeinrichtungen. Diese werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

7.14 Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal werden Eingriffe gem. § 14 BNatSchG in das Biotop- und Bodenpotenzial sowie das Landschaftsbild vorbereitet. Der Umfang und die Erheblichkeit der Eingriffe werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und bewertet. Für erhebliche Eingriffe sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu konzipieren.

Eingriffe in das Landschaftsbild durch Mast- oder Turmbauten ab 20 m Höhe gelten gem. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW als nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für die Kompensation ist ein Ersatzgeld zu berechnen. Die Höhe des Ersatzgeldes wird anhand der Vorgaben aus dem Windenergie-Erlass 2018 ermittelt.

8 ERSCHLIESSUNG

8.1 Verkehrsflächen

Alle zukünftigen Konzentrationszonen sind über befestigte Verkehrswege an das überörtliche Verkehrswegenetz bzw. über befestigte Gemeindestraßen und Wirtschaftswege angeschlossen. Die Erschließung innerhalb eines ggf. zu errichtenden Windparks erfolgt durch den Neubau von dauerhaften bzw. temporären Zuwegungen.

8.2 Schmutzwasser

Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an.

8.3 Niederschlagswasser

Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein zu entsorgendes Niederschlagswasser an.

8.4 Trinkwasser

Für den Betrieb von Windenergieanlagen wird kein Trinkwasser benötigt.

8.5 Löschwasser

Windenergieanlagen verfügen über anlagenspezifische Brandschutzeinrichtungen. Diese werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

9 ABWÄGUNGSPROZESS

Dem Abwägungsprozess kommt bei der Suche nach geeigneten Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine besondere Bedeutung zu. Nach der Festlegung der weichen Ausschlusskriterien, die an sich schon den ersten Schritt der gemeindlichen Abwägung darstellt, werden in der Einzelflächenbewertung in Kap. 5 weitere öffentliche Belange aufgeführt und hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit gegenüber der Windenergienutzung bewertet. Diesem zweiten Schritt des Abwägungsprozesses kann entnommen werden, aufgrund welchen Belangs eine Potenzialfläche als geeignet bzw. ungeeignet bewertet wird. Es findet also sowohl eine Abwägung der öffentlichen Belange statt als auch eine Abwägung der Potenzialflächen untereinander.

Im vorliegenden Fall wurden nach der Identifizierung der Potenzialflächen alle Flächen kleiner 2,5 ha von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, weil diese eine zu geringe Größe aufweisen, um mehrere WEA aufnehmen zu können. Würden die Flächen weiter betrachtet, wäre das Ziel einer Konzentrationsflächenplanung konterkariert.

Das zentrale Abwägungskriterium zur Steuerung der Windenergienutzung stellen die Entfernungen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen (planungsrechtlicher Innenbereich und Außenbereich) dar. Dieses Kriterium wurde bereits im zweiten Planungsschritt bei der Berücksichtigung der weichen Ausschlusskriterien angewendet.

Als weitere Abwägungskriterien werden

- die Priorisierung von Offenland vor Wald
- absehbare artenschutzrechtliche Konflikte
- die Landschaftsbildqualität / Erholungsfunktion

angenommen.

Die Reihenfolge der Abwägungskriterien stellt auch gleichzeitig deren Gewichtung dar. So werden grundsätzlich zunächst alle Potenzialflächen weiterverfolgt, wenn sie einen Offenlandanteil haben.

Gem. Landesentwicklungsplan NRW in Verbindung mit dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 wird der Windenergienutzung im Offenland nach wie vor der Vorrang eingeräumt vor der Inanspruchnahme von Wald. Allerdings ist mit dem LEP-Erlass die Waldkulisse weiter geöffnet worden. Dementsprechend sollen in der Gemeinde Hellenthal zunächst die Potenzialflächen im Offenland für die Windenergienutzung herangezogen werden. Dies sind die Potenzialflächen B - Daubenscheid (tw.), C – Oberreifferscheid (tw.), F - Lichte Hardt und G - Rauer Berg. Diese Flächen weisen ausschließlich bzw. teilweise Offenland auf und werden als prioritär für die Windenergienutzung angesehen. Zwar weisen auch die Potenzialflächen K – Losheim und L – Lückenbusch überwiegend Offenlandanteile auf, diese sind aber weitestgehend mit bestehenden Windenergieanlagen belegt. Diese sollen durch ein Repowering unter der Voraussetzung des § 245e Abs. 3 BauGB für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Auch die Potenzialflächen A - Wiesenhardt, D - Paulushof, E - Bärbelkreuz, H - Udenbrether Wald, I - Losheimer Graben, J - Kyllquellgebiet und M - Krekeler Heide wären aufgrund ihrer Waldstruktur für die Windenergienutzung bedingt geeignet. Die Fläche A - Wiesenhardt wird als einzige Fläche, die ausschließlich Wald aufweist, als Konzentrationszone gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im FNP dargestellt, weil sie im räumlichen Zusammenhang mit dem nördlich angrenzenden Windpark mit entsprechenden Vorbelastungen gesehen werden kann. Sie gilt zwar hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes als bedingt geeignet, weist aber im Vergleich zu den Flächen D - Paulushof, E - Bärbelkreuz, H - Udenbrether Wald, I - Losheimer Graben und J - Kyllquellgebiet die vermeintlich geringeren artenschutzrechtlichen Konflikte auf. Diese fünf Potenzialflächen werden nicht als Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt, weil die absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörde, der örtlichen Naturschutzverbände und auch der Öffentlichkeit als nicht überwindbar eingeschätzt werden. Sie müssen auch nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden, weil die Gemeinde Hellenthal mit den Konzentrationszonen A – Wiesenhardt, B – Daubenscheid, C- Oberreifferscheid, F – Lichte Hardt und G – Rauer berg der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft (vgl. Kap. 10). Die Potenzialfläche M – Krekeler Heide wird nicht als Konzentrationszone dargestellt, weil sie aufgrund ihrer geringen Größe nur max. eine WEA aufnehmen könnte. Ziel der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist es jedoch, die Windenergienutzung auf Flächen zu konzentrieren, die mehrere WEA aufnehmen können.

Für die Potenzialfläche A - Wiesenhardt wird hingegen durch das für diese Fläche vorliegende Artenschutz-Gutachten (ECODA, 2014) bestätigt, dass mit der Errichtung von WEA in der Potenzialfläche die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die Fläche A - Wiesenhardt als Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt werden muss, um der Windenergienutzung in der Gemeinde Hellenthal substanziell Raum zu verschaffen. Gleiches gilt für die Waldbereiche der Potenzialfläche B - Daubenscheid. Auch hier gelten trotz der Bedenken der belgischen Forstbehörden die artenschutzrechtlichen Konflikte als eher lösbar im Vergleich zu den Flächen Flächen D - Paulushof, E - Bärbelkreuz, H - Udenbrether Wald, I - Losheimer Graben und J - Kyllquellgebiet.

Schließlich wird in der Abwägung den Potenzialflächen C - Oberreifferscheid, F - Lichte Hardt und G - Rauer Berg trotz der in diesen Gebieten vorliegenden Landschaftsbildqualitäten der

Vorrang zur Nutzung der Windenergienutzung eingeräumt, weil Flächenpotenziale im Offenland vollständig ausgenutzt werden sollen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zwar gravierend, können der Windenergienutzung aber nicht entgegengehalten werden, da diesen gem. § 2 EEG 2023 ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird. Auf die Darstellung dieser Flächen in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nicht verzichtet werden, weil sonst die Flächenpotenziale in der Gemeinde Hellenthal nicht ausreichen, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen.

Folgende Kriterien sind für den Abwägungsprozess nicht relevant, da sie für alle Potenzialflächen gleich bewertet werden:

- Windenergiepotenzial
- Biotopverbund
- Wasserschutz
- Landschaftsschutzgebiet
- BSLE-Flächen
- Sichtbeziehungen
- Kulturlandschaftsschutz / -bereich

Das Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde seitens der Gemeinde Hellenthal kritisch hinterfragt insbesondere, weil der vom OVG Münster genannte Anhaltswert von 10% Gemeindegebietsfläche, die nicht er Abwägung zugänglich sind, nicht erreicht wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.09.2015 -10 D 82/13.NE -, juris Rn. 81).

Die Planung wurde dahingehend überprüft, ob die weichen Ausschlusskriterien Siedlungspuffer von 1.000m zu Innenbereichsflächen, der Schutzpuffer um die vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebiete von 269m und die artenschutzrechtlichen Ausschlüsse auch restriktiver im Sinne einer vermehrten Windenergienutzung hätten angewendet werden können. Sie kommt auch nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis, dass

- a. dem Schutz der Bevölkerung durch einen ausreichenden Siedlungsabstand Rechnung getragen werden muss
- b. der Schutz des Trinkwassers in den ausgeschlossenen Teilbereichen auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG 2023 Vorrang haben muss und
- c. aufgrund der besonderen Bedeutung der Lebensräume für windenergiesensible Vogelarten der Artenschutz angemessen zu berücksichtigen ist.

10 DER WINDENERGIE SUBSTANZIELL RAUM VERSCHAFFEN

Gem. der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 C 15.01) vom 17.12.2002 muss eine Gemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum verschaffen. Seitens des Gesetzgebers werden dafür weder qualitative noch quantitative Ziele vorgegeben.

In der Gemeinde Hellenthal stehen nach Abzug der mit harten Kriterien belegten Flächen noch ca. 10.351 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil von 75 % der Gemeindefläche (13.782 ha). Die übrigen Flächen sind der Abwägung durch die Gemeinde zugänglich. Nach Anwendung der weichen Kriterien verbleiben noch 531 ha als Potenzialflächen. Bei Anwendung der Rotor-out-Regelung erhöht sich die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche auf 1.086 ha. Dies entspricht einem Anteil von

7,9 % am Gemeindegebiet. In der Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen werden weitere Flächen von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Es verbleiben insgesamt fünf zukünftige Konzentrationszonen, die in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal als Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt werden sollen. Die Flächen weisen zusammen eine Größe von 293 ha auf. Bei Anwendung der Rotor-out-Regelung erhöht sich die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche auf 541 ha, was einem Anteil von 3,9 % des Gemeindegebietes entspricht. Der Anteil der zukünftigen Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an den der Abwägung zugänglichen Flächen beträgt 5,2 %.

Weiterhin verfügt die Gemeinde Hellenthal über drei Sondergebiete Windenergie mit einer Flächengröße von 232 ha. Die Sondergebiete werden in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt. Sie eignen sich jedoch für spätere Repowering-Maßnahmen gem. § 245 e Abs. 3 BauGB.

Insgesamt stehen nach Überlagerung der bestehenden Konzentrationszonen mit den neu darzustellenden Konzentrationszonen 746 ha Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil am Gemeindegebiet von 5,4%. Der Anteil der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen an den nicht der Abwägung zugänglichen Flächen beträgt 7,2%.

Bei der Frage, ob die Gemeinde der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft, sind auch die besonderen naturräumlichen Gegebenheiten, die Siedlungsstruktur in der Gemeinde Hellenthal und der Größe der Olef-Talsperre zu berücksichtigen.

Allein der Anteil der Naturschutzgebiete am Gemeindegebiet liegt mit 9,6% (= 1.325 ha 9,6 % deutlich höher als der NRW-weite Anteil von 8,7 %.

Die Gemeinde Hellenthal zeichnet sich durch eine starke Zersplitterung hinsichtlich der Siedlungsstruktur aus. Insbesondere im nördlichen Teil und im zentralen Bereich des Gemeindegebietes befindet sich die Mehrzahl der über 61 Ortslagen und Weiler. Hierunter zählen auch zahlreiche Siedlungssplitter, die bei Anwendung der Siedlungspuffer zum Ausschluss von Windenergieflächen führen.

Zusätzlich nimmt die Olef-Talsperre eine Fläche von ca. 103 ha ein, die von vorneherein für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.

Unter den genannten Voraussetzungen geht die Gemeinde Hellenthal davon aus, dass sie auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG 2023 mit der Ausweisung von fünf Konzentrationszonen in einer Gesamtgröße von 541 ha zuzüglich der für Repowering zur Verfügung stehende Fläche von 205 ha der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft. Gem. eines Urteils des BVerwG (4CN 6 / 21 vom 24.01.2021 juris RN 24) steht es dem Plangeber zu, bestehende Konzentrationszonen in die Berechnung des substantiell zu schaffenden Raums einzubeziehen.

11 UMWELTPRÜFUNG

Im Bauleitplanverfahren wird ein Umweltbericht nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB angefertigt. Auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung der Umweltschutzgüter werden die Auswirkungen der Planung dargestellt und die ggf. verbleibenden erheblichen

Umweltauswirkungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erläutert.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal und der in Folge zu erwartenden Errichtung von weiteren Windenergieanlagen für die Umweltschutzgüter Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert werden (vgl. Begründung zum Flächennutzungsplan Teil 2 – Umweltbericht). Weiterhin kommt es zu besonders erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zu punktuell erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion in der freien Landschaft. Keine erheblichen Umweltauswirkungen werden für die Schutzgüter Fläche, Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser), Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft, Mensch (Lärm, Erholung) prognostiziert. Erhebliche Wechselwirkungen der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.

12 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In der Windenergie-Potenzialanalyse wurden die beschriebenen Flächen anhand eines in einem langwierigen Planungsprozesses abgestimmten Kriterienkatalogs identifiziert. Der Kriterienkatalog wurde fortlaufend sowohl an die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben als auch an den Bedürfnissen der Gemeinde Hellenthal angepasst. In dem dokumentierten Planungsprozess wurden zahlreiche Alternativen erarbeitet und verworfen. Letztendlich ergeben sich nach Abwägung aller Belange keine Alternativflächen.

13 FLÄCHENBILANZ

	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	293 ha	-
Fläche für die Landwirtschaft mit Signatur „Konzentrationszone Windenergie“	-	293 ha

14 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ARGE HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, 2014: Konzept zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten im Kreis Euskirchen

BAUGESETZBUCH BAUGB, 2017: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2003 (mit Ergänzungen 2016): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

ECODA, 2014: Fachbeitrag Artenschutz zu zehn geplanten Windenergieanlagen in einer geplanten Windkraftkonzentrationszone am Standort Wiesenhardt (Gemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen)

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ vom 21.07.2014, zuletzt geändert 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

FROELICH & SPORBECK, 2020: Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes, unveröffentlicht

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN WESTFALEN, 2017: Die Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1:50 000- dritte Auflage

GEOPORTAL NRW, 2022: Naturräumliche Haupteinheiten, Abruf 10.10.2022

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

KREIS EUSKIRCHEN, 2005: Landschaftsplan Nr. 20 „Hellenthal“

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL), LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ, 2022: Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZU AUSLEGUNG UND UMSETZUNG VON FESTLEGUNGEN DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS NORDRHEIN-WESTFALEN (LEP NRW) IM RAHMEN EINES BESCHLEUNIGTEN AUSBAUS DER ERNEUERBAREN ENERGIEN (WIND- UND SOLARENERGIE), 2022: LEP Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT, 1980: Entwicklung einer vergleichbaren Methodik zur ökologischen Beurteilung von Bundesfernstraßen auf allen Planungsebenen. Forschungsbericht 98 066/85 im Auftrag des BMV (Hrsg.), Bonn

STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016: Landesentwicklungsplan NRW

STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019: Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan